

#### 4. Versorgung der Hafenbezirke zu Bremerhaven und der Schiffe daselbst mit Wasser.

Indem die Bürgerschaft die zur Herstellung der staatsseitig zu beschaffenden Anlagen geforderten M. 5000 bewilligt, ist sie der Ansicht, daß der lediglich zur Kenntnissnahme mitgetheilte Vertrag der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft bedarf, weshalb sie diese Genehmigung ihrerseits hierdurch ausspricht.

Sie giebt ferner anheim, daß zu No. 9 des Vertrages mittels einer deklaratorischen Zusatzbestimmung festgestellt wird, daß die für den Fall der Kündigung seitens des Staats für die Röhrenanlagen zu gewährende Entschädigung nur nach dem derzeitigen Werthe des Röhrenmaterials nebst Zubehör zu bemessen ist.

#### 5. Achter Jahresbericht, die städtischen Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

#### 6. Budget für das Jahr 1885/86 und Bericht der Kommission.

1) Nachdem der Bürgerschaft vom Senate in seiner Mittheilung vom 12. März 1878 eine neue Redaktion der Jagdordnung zugesagt worden ist, gestattet sie sich, hiermit an diese Zusage wiederholt zu erinnern.

2) Die Bürgerschaft wünscht Auskunft darüber, aus welchem Grunde die Mietheinnahmen der Hauptschule zurückgegangen sind, und insbesondere, ob sich nicht eine vortheilhaftere Vermietung der Vorsteherwohnung der Vorschule an der Osterthorstraße ermöglichen läßt.

### Mittheilung des Senats

vom 1. Mai 1885.

#### 1. Antrag auf Niedersetzung einer Deputation, betreffend gesetzliche Bestimmungen für das Submissionswesen.

Der Senat hat zunächst seine Kommissare bei der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragt, ihm über die mit den jetzigen Bestimmungen für das Submissionswesen gemachten Erfahrungen und etwa erforderlichen Änderungen derselben zu berichten, und wird nach Eingang des Berichts auf den Gegenstand zurückkommen.

#### 2. Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1848, den Übergang des Eigenthums an beweglichen Gegenständen betreffend.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem beiliegenden, von der Justizverwaltungscommission in Gemeinschaft mit Deputirten der Handelskammer festgestellten Gesetzentwurf, mit welchem die Handelskammer sich einverstanden erklärt hat, ihre Genehmigung zu ertheilen, indem er auf die demselben beigefügte Begründung Bezug nimmt.

Anlage. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigenthums an beweglichen Gegenständen.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 25. August 1848 in betreff des Überganges des Eigenthums an beweglichen Gegenständen ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten die folgenden Bestimmungen:

## § 1.

Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen und allen auf den Eigenthums-  
erwerb an beweglichen Sachen gerichteten Verträgen bewirkt die Übergabe (Tra-  
dition) des veräußerten Gegenstandes den Übergang des dem Veräußerer zuständig  
gewesenen Eigenthums auf den Erwerber.

In denjenigen Fällen aber, wo Hausmobilien, Fabrik-, Handwerks- oder  
Hausgeräth den Gegenstand einer Veräußerung bilden, hat die Übergabe, nament-  
lich in betreff des Übergangs des Eigenthums, keinerlei rechtliche Wirkung, sofern  
der Veräußerer sich den Gebrauch der veräußerten Sachen ausbedungen hat, oder  
doch dieselben ihm am Tage des Vertragsabschlusses oder innerhalb der nächsten  
vierzehn Tage nach jenem Tage zum Gebrauche wieder zurückgestellt werden.

## § 2.

Vereinbarungen, wodurch die Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen  
ausgeschlossen oder beschränkt werden würde, insbesondere der Vorbehalt des Eigen-  
thums, haben in Beziehung auf den Übergang des Eigenthums keine rechtliche  
Wirkung, sondern können nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den  
Kontrahenten begründen.

## § 3.

Ausnahmsweise bleibt in Fällen, wo gegen bare Zahlung verkauft oder eine  
andere sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer der Übergabe ungeachtet  
sein Eigenthumsrecht erhalten, wenn am Tage der Übergabe oder innerhalb der  
nächsten vierzehn Tage nach demselben entweder eine Klage auf Entrichtung der  
Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm  
erhoben, oder ein Konkursverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird.

## § 4.

Hat der Erwerber im bremischen Staate seinen Wohnsitz, so dienen die  
Vorschriften dieses Gesetzes auch dann zur Richtschnur, wenn die Übergabe des  
veräußerten Gegenstandes oder die auf den Eigenthumsübergang sich beziehende  
Vereinbarung nicht im bremischen Staate geschieht.

## § 5.

Auf Schiffe und Schiffsparten leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes  
keine Anwendung.

Beschlossen 2c.

## Begründung.

Das Gesetz vom 25. August 1848, betreffend den Übergang des Eigen-  
thums an beweglichen Gegenständen, bestimmt einerseits, daß bei Kaufverträgen  
und allen auf den Eigenthumserwerb an beweglichen Gegenständen gerichteten  
Verträgen durch die Übergabe des veräußerten Gegenstandes der Übergang des  
dem Veräußerer zuständig gewesenen Eigenthums auf den Erwerber bewirkt werde,  
und andererseits, daß ohne dessen Übergabe das Eigenthum des veräußerten  
Gegenstandes auf den Erwerber nicht übergehe. Durch diese Vorschriften ist bei  
Veräußerungsverträgen in Abänderung des gemeinen Rechts namentlich einerseits  
dem Nebenvertrage des vorbehaltenen Eigenthums und andererseits dem Vertrage,  
daß der Veräußerer den Gegenstand für den Erwerber besitzen solle, dem so-  
genannten *constitutum possessorium*, in Beziehung auf die Erhaltung und  
beziehungsweise den Übergang des Eigenthums die rechtliche Wirkung entzogen.  
Veranlaßt sind diese Vorschriften namentlich durch die Erwägung, daß im geschäft-  
lichen Verkehr unter Gefährdung geschäftlicher Interessen leicht erhebliche  
Täuschungen über die Solvenz eines Kaufmanns herbeigeführt werden können,  
wenn diesem in Anlaß der erwähnten Verträge die Möglichkeit gegeben wird,  
den Schein zu erwecken, als sei er Eigenthümer großer Warenlager, welche  
ihm in Wahrheit nicht gehören (vergl. Verhandlungen des Senats und der  
Bürgererschaft von 1845, Seite 289 ff. und von 1848, Seite 45 ff.). Es  
stellte sich indes nach Erlaß des Gesetzes später heraus, daß durch die

Aufhebung des sogenannten *constitutum possessorium* für Bremen ein Sonderrecht geschaffen war, welches sich in seiner vollen Tragweite nicht aufrecht erhalten ließ, indem es für die mit demselben nicht bekannten außerbremischen Kaufleute in Fällen der Insolvenz eines bremischen Verkäufers unverschuldete Verluste herbeiführte und folgeweise geeignet war, auf den bremischen Handel den nachtheiligsten Einfluß zu äußern. Auf Anregung der Handelskammer wurde daher in die Erbe- und Handfestenordnung in Anlaß der Revision derselben im Jahre 1860 unter § 136 d die Bestimmung aufgenommen, (vergl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1858 S. 207, 208), daß dem Käufer in Ansehung solcher Gegenstände, welche vor Eröffnung des Debitverfahrens über das Vermögen des Veräußerers an ihn veräußert und von ihm bezahlt, aber wegen mangelnder Übergabe nicht in sein Eigenthum übergegangen seien, ein Separationsrecht zustehen solle. Dieses den gutgläubigen Käufer gegen die Härten des Gesetzes von 1848 schützende Privileg ist indirekt durch die Reichskonkursordnung und infolge dessen ausdrücklich durch § 43 des bremischen Ausführungsgesetzes zu den Reichsprozeßgesetzen aufgehoben. Wir stehen daher dem Bedenken wieder gegenüber, welche aus diesem Sonderrecht in seiner unbeschränkten Tragweite für den bremischen Handel entstehen. Es kommt hinzu, daß dieses Sonderrecht sogar dem bremischen geschäftstreibenden Publikum selbst, wie sich insbesondere bei dem Verkehr mit Inhaberpapieren herausgestellt hat, keineswegs in seiner ganzen Tragweite zum Bewußtsein gekommen ist, indem hier manche Verkäufer und Käufer, Kommittenten und Kommissionäre anzunehmen scheinen, daß der Übergang des Eigenthums an Inhaberpapieren von dem Kommissionär auf den Kommittenten durch die von dem Veräußerer (Kommissionär) an den Erwerber (Kommittenten) versandte Anzeige erwirkt werde, die fraglichen Papiere seien von jenem für diesen gekauft und in Verwahrung genommen. Es bedarf daher eines Einschreitens der Gesetzgebung, um die in diesen Verhältnissen liegenden Mißstände zu beseitigen. Den im Jahre 1860 eingeschlagenen Weg wieder zu betreten, verbietet die Reichskonkursordnung. Es erscheint aber jetzt auch völlig unbedenklich, die in dem Gesetz von 1848 auf das *constitutum possessorium* sich beziehenden, in den §§ 2 und 4 b enthaltenen Bestimmungen gänzlich aufzuheben. Die Handelskammer ist in einem dem Senat erstatteten Gutachten dafür mit Entschiedenheit eingetreten, indem sie namentlich folgendes in Befürwortung dieser Maßregel hervorhebt. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes von 1848 habe der jeweilige Lagerbestand eines Kaufmanns als Kriterium seiner Kreditwürdigkeit dienen können, da derzeit die Geschäfts- und Lagerräume eines Kaufmanns sich im wesentlichen einheitlich gestaltet hätten. Das treffe heute nicht mehr zu, wo die Packräume des Geschäftsmanns meist zerstreut lägen, und wo je nach Bedürfnis fremde Räume zur Lagerung gemiethet oder die eigenen an andere vermietet würden. Andererseits komme in Betracht, daß jetzt häufig inländische Käufer in Bremen ihren Bedarf an Waren auf Jahre hinaus decken und sich hiernach die gekaufte Ware in Theilsendungen je nach Bedarf kommen lassen, welches Verfahren in Anlaß der Erhöhung der Eingangszölle zweifellos in immer größerer Ausdehnung in Anwendung kommen werde. Der Inländer werde daher jetzt noch weit häufiger als früher der Gefahr ausgesetzt, infolge der Unbekanntschaft mit dem bremischen Sonderrecht Verluste zu erleiden.

Es empfiehlt sich demnach, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, soweit dieselben sich auf das *constitutum possessorium* beziehen, nunmehr gänzlich aufzuheben. Der andere Theil des Gesetzes, die Bestimmung, daß die Übergabe des veräußerten Gegenstandes an den Erwerber stets den Übergang des Eigenthums bewirkt, wird dagegen in Kraft bleiben müssen. Zwar könnte es scheinen, daß auch diese Vorschrift, soweit dieselbe von dem gemeinen Recht abweicht, da dieselbe aus gleichen Beweggründen, wie die vorerwähnte, veranlaßt ist und diese Beweggründe bei der jetzigen Gestaltung des Verkehrs, wie erwähnt, nicht mehr zutreffen, gleichfalls aufgehoben werden könne. Indes hier kommt andererseits folgendes in Betracht, welches die fernere Aufrechterhaltung dieser Vorschrift fordert. Dieselbe schließt insbesondere in sich die Bestimmung, daß bei dem Kaufgeschäft der Nebenvertrag des vorbehaltenen

Eigenthums, das sogenannte *pactum reservati dominii*, den Ubergang des Eigenthums an der gekauften und tradirten Ware auf den Käufer nicht hindern solle und hat darin seine wesentliche praktische Bedeutung. Wenn auch nicht mehr in dem Umfange wie früher, so bilden doch auch jetzt noch im bremischen Warenhandel wenigstens in einigen Geschäftszweigen, namentlich im Tabackshandel, die Verkäufe auf Kredit die Regel, und darf daher als zweifellos angenommen werden, daß im Fall der Aufhebung auch dieses Theils des Gesetzes der Nebenvertrag des vorbehaltenen Eigenthums bei Kreditkäufen, wie es vor 1848 der Fall war, wieder in Aufnahme kommen werde. Ein derartiger Nebenvertrag ist aber besonders geeignet, auf die richtige Würdigung des kaufmännischen Kredits nachtheilig einzuwirken, den Besitzer von Waren, wenn er sich in Geldverlegenheit befindet, zu Veräußerungen, die ihn kriminell strafbar machen können, zu verleiten, auch häufig zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung zu geben, da die auf diesen Vertrag sich beziehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts in vielen Punkten kontrovers sind. Trotzdem würde, wenn es sich hier in dem Maße wie bei dem anderen Theil des Gesetzes um ein bremisches Sonderrecht handelte, dessen Aufhebung wohl zu empfehlen sein, wegen der im Handel durch Sonderrechte entstehenden Irrungen und dem Handel eines kleinen Handelsstaats entstehenden Gefahren. Jenes ist aber keineswegs der Fall. Es mag hier nur angeführt werden, daß auch in Preußen im Geltungsgebiet des Landrechts der Nebenvertrag des vorbehaltenen Eigenthums wie in Bremen nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten begründet. Ja, es darf als wahrscheinlich angenommen werden, daß das in Aussicht stehende deutsche bürgerliche Gesetzbuch in dieser Materie dem preußischen und bremischen gleiche oder doch sich annähernde Vorschriften enthalten wird, da dieselben in dem größten Staate Deutschlands gelten und mit den deutschrechtlichen Anschauungen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen übereinstimmen.

In Anlaß der Aufhebung eines wesentlichen Theils des Gesetzes empfiehlt sich die gleichzeitige Aufhebung einiger veralteter und die Verbesserung einiger ungenügender Bestimmungen des alten Gesetzes und folgeweise der Erlass eines neu redigirten Gesetzes.

Im einzelnen ist hiernach zu der Vorlage noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Absatz 2. Die Gründe, welche veranlaßt haben, im § 1, Absatz 2 des geltenden Gesetzes für Hausmobilen, Handwerks- und Hausgeräth besondere Ausnahmebestimmungen zu erlassen (vergl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1848, S. 46), treffen in gleichem Maße bei Fabrikgeräth zu. Im Einzelfall ist auch oft nicht mit Sicherheit festzustellen, ob der Betrieb, in welchem das in Frage stehende Geräth verwandt wird, ein Handwerks- oder ein Fabrikbetrieb ist. Es empfiehlt sich daher, den genannten Mobilien das Fabrikgeräth hinzuzufügen.

Zu § 2. Ist dem sogenannten *constitutum possessorium* die gemeinrechtliche Wirksamkeit zurückzugeben, so sind §§ 2 und 4b des bestehenden Gesetzes zu streichen, § 2 sowohl in seinem ersten als in seinem zweiten Absatz. Denn die im zweiten Absatz des § 2 enthaltene, das Konnossementrecht betreffende Ausnahmebestimmung wurde nur erforderlich in Folge der im ersten Absatz ausgesprochenen Regel. Fällt die Regel, so fällt damit die Ausnahmebestimmung als solche. Das, unabhängig von dem vorliegenden Gesetz bestehende, auf Gewohnheitsrecht sich gründende bremische Konnossementrecht (vergl. die Motive zu § 124 des Entwurfs der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Dezember 1831, ferner Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1848, S. 46), welches neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Art. 649 ff. über an Ordre lautende Konnossemente namentlich für auf den Namen des Destinatar's lautende Konnossemente gemäß Art. 1 des Handelsgesetzbuchs noch in Geltung geblieben ist (vergl. Thöl, Handelsrecht, 5. Auflage § 270 Note 4, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts XI S. 413 ff.) wird dadurch selbstverständlich nicht berührt, daß der neue Gesetzentwurf in Ermangelung einer dazu vorliegenden Veranlassung dasselbe nicht erwähnt.

Der § 4 des geltenden Gesetzes könnte abgesehen von der Bestimmung unter b erhalten bleiben. Einer besonderen Namhaftmachung der zufolge des

aufrecht erhaltenen § 1 des geltenden Gesetzes außer Wirksamkeit tretenden gemeinrechtlichen Nebenverträge bedarf es indes an sich nicht, überdies ist bei mehreren derselben kontrovers, ob dieselben hinsichtlich des Übergangs des Eigenthums eine denselben aufschiebende oder eine denselben wieder aufhebende Bedingung in sich schließen. Die Vorlage beschränkt sich daher nur auf die im § 2 enthaltene, mit dem § 3 des geltenden Gesetzes im wesentlichen übereinstimmende Vorschrift, daß alle dem § 1 widersprechende Vereinbarungen in Beziehung auf den Übergang des Eigenthums wirkungslos sind, unter besonderer Hervorhebung lediglich des Nebenvertrags des vorbehaltenen Eigenthums, da dieser unter den in Frage kommenden Nebenverträgen praktisch der bedeutendste ist und gemeinrechtlich zweifellos rücksichtlich des Übergangs des Eigenthums eine aufschiebende Bedingung in sich schließt, sowie ferner andererseits unter Streichung der, weil selbstverständlich, überflüssigen Vorschrift, daß die fraglichen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Eingehung wirkungslos sein sollen. In dem § 2 der Vorlage ferner ist der § 7 des geltenden Gesetzes überall nicht berücksichtigt, da der Inhalt des letzteren durch den § 2 der Vorlage völlig gedeckt wird.

Der § 5 des geltenden Gesetzes war in der Vorlage nicht zu berücksichtigen. Denn dem ersten Satz dieses Paragraphen entsprechend ist bereits durch § 135 der revidirten Erbe- und Handfestenordnung der früher geltende Absatz 1 des § 139 c der Erbe- und Handfestenordnung von 1833 aufgehoben, überdies macht jetzt der § 35 der Reichskonkursordnung, welcher ein Aussonderungsrecht nur hinsichtlich der dem Gemeinschuldner nicht gehörenden Gegenstände zuläßt, eine solche Bestimmung überflüssig. Der zweite Satz verweist lediglich auf die Bestimmungen des nach wie vor geltenden gemeinen Rechts über die Folgen der Nichtigkeit eines Kaufvertrages auf den Übergang des Eigenthums an der verkauften Sache.

Zu § 3. Diese im § 6 des bestehenden Gesetzes enthaltene, für Barkäufe geltende Ausnahmebestimmung ist zwar nur aus dem Grunde erlassen, weil die früher gebräuchlichen Kassirtage einen derartigen Schutz des Verkäufers erforderlich machten (vergl. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1845, S. 292). Indes, da auch bei Barkäufen die Leistungen nicht Zug um Zug zu erfolgen pflegen, in der Regel nicht einmal erfolgen können, so empfiehlt es sich, diese Vorschrift zur erforderlichen Sicherstellung des Verkäufers beizubehalten. Dieselbe giebt im Beihalt des § 136 c, Absatz 3, der Erbe- und Handfestenordnung dem Verkäufer rücksichtlich der von dem Käufer nicht bezahlten Ware, falls letzterer innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfang der Ware in Konkurs geräth, ein Aussonderungsrecht bei dessen Konkursmasse gemäß § 35 der Konkursordnung.

Zu § 4. Der § 8 des geltenden Gesetzes, welchem der § 4 der Vorlage im wesentlichen entspricht, bezweckt, Umgehungen des Gesetzes seitens Hiesiger thunlichst zu verhindern. Nicht in der Staatsangehörigkeit des Erwerbers, sondern darin, daß der Erwerber im bremischen Staat seinen Wohnsitz und folgeweise seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist die Vorbedingung für die Anwendbarkeit der Vorschrift zu suchen und sind demgemäß die Anfangsworte des Paragraphen geändert.

Zu § 5. Der letzte Satz des § 9 des geltenden Gesetzes ist jetzt entbehrlich.

### 3. Landschulwesen.

Das Scholarchat hat dem Senat den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Landschulwesen,  
und in Verbindung damit den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Staatszuschüsse für die Schulen  
der Hafenstädte,

überreicht, welche Entwürfe der Senat in der anliegenden Fassung gutgeheißen hat. Er ersucht daher unter Bezugnahme auf die beigelegte Begründung die Bürgerschaft, diesen Gesetzentwürfen ihre Zustimmung zu ertheilen, und bemerkt dabei, daß dieselben bereits der Deputation wegen des Staatszuschusses für die

Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte vorgelegen haben, und daß diese Deputation, abgesehen von einer zu § 16 des Gesetzentwurfs über das Land- schulwesen empfohlenen, in die anliegende Fassung bereits aufgenommenen Änderung nur gegen den § 9 desselben Bedenken erhoben, im übrigen aber den Entwurf zugestimmt hat. Von der Mehrheit der Deputation wird befürwortet, daß der § 9 gestrichen werde, wogegen die im § 8 aufgeführten Obliegenheiten des Schulvorstandes dahin zu erweitern seien, daß zwei Mitglieder von ihm beauftragt werden, von Zeit zu Zeit dem Unterricht in den Schulen beizuwohnen und über ihre dabei gemachten Erfahrungen dem Schulvorstande zu berichten, und daß ferner er selbst etwa wahrgenommene Mängel in betreff des Schulwesens, deren Erledigung nicht zu seiner Zuständigkeit gehört und die im Wege der Verständigung mit dem Schulvorsteher von ihm nicht abzustellen sind, dem Scholarchat anzuzeigen habe. Der Senat vermag sich diesen Vorschlag der Deputation nicht anzueignen; er muß vielmehr im Hinblick auf die in der Begründung zu den §§ 6 und ff. enthaltenen Bemerkungen und auf die Wichtigkeit einer geordneten Schulaufsicht, die durch den Schulvorstand in seiner Gesamtheit nicht ausgeübt werden kann, auf die Beibehaltung des § 9 Werth legen.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Senat, daß er es für zweckmäßig erachtet hat, die veraltete und öfter zu Mißverständnissen Anlaß gebende Benennung „Scholarchat“ durch „Senatskommission für das Unterrichtswesen“ zu ersetzen. Übrigens nimmt er Bezug auf die Vorlage wegen der Landgemeindeordnung, mit welcher der beifolgende Gesetzentwurf wegen des Landschulwesens in Verbindung steht.

## Entwurf.

### Gesetz, betreffend das Landschulwesen.

Vom .....

Anlage 1.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

#### § 1.

Jede bürgerliche Gemeinde des Landgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 32, verpflichtet, für die gehörige Herstellung und Unterhaltung der in ihrem Bezirk erforderlichen Schulgebäude nebst zugehöriger Einrichtung auf ihre Kosten zu sorgen.

Leistungen der Gemeinden.  
Schulgeb.  
Staatszuschuß.  
(§§ 1—5).

Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Senat auf Antrag der Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung des Kreis Ausschusses das Erforderliche anordnen und dessen Ausführung, falls dazu innerhalb der angesetzten Frist nicht geschritten wird, auf Kosten der Gemeinde bewirken.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen ist befugt, auf Antrag einer Gemeinde einen Teil ihres Bezirks der Schulverwaltung einer angrenzenden Gemeinde nach Anhörung der letzteren mit der Maßgabe zu unterstellen, daß die in dem angeschlossenen Teile wohnhaften Kinder in der angrenzenden Gemeinde schulpflichtig sind und die Gemeinde des angeschlossenen Teils zu den Kosten der Schulverwaltung der Nachbargemeinde mit Einschluß der Kosten etwaiger Neubauten nach einem bestimmten Verhältnisse beizutragen hat, welches mangels einer Verständigung zwischen den beiden Gemeinden von der Senatskommission im Einvernehmen mit dem Landherrn festgestellt wird.

#### § 2.

Jedes Schulhaus muß die erforderliche Zahl von Klassenzimmern, den nötigen Raum zur Aufbewahrung der Lehrmittel, bei größeren Schulen ein Konferenzzimmer, sowie eine angemessene Wohnung für den Schulvorsteher enthalten. Bei dem Schulhause müssen ein ausreichender Spielplatz und im Falle allgemeiner Einführung des Turnunterrichts die für denselben erforderlichen Geräte vorhanden sein, außerdem ein zur Wohnung des Vorstehers gehöriger Garten, welcher in der Regel nicht weniger als zwei Ar groß sein soll. Ob ein Stallraum bei der Wohnung herzustellen ist, richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen.

Die Projekte für neue Schulhäuser bedürfen der Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen. Dieselbe hat nach Beendigung des Baues dessen vorschriftsmäßige Ausführung prüfen zu lassen und kann auch eine Überwachung der Ausführung veranlassen, beides auf Kosten der Gemeinde.

## § 3.

Zur Deckung derjenigen Kosten, welche aus der Zahlung der Gehalte und Ruhegehälter für die an den Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen (§ 19) und aus der Anschaffung und Instandhaltung der für den Unterricht nötigen Lehrmittel (§ 8) erwachsen, wird ein Schulgeld (§ 4) erhoben und, soweit dasselbe nicht ausreicht, jeder Gemeinde ein Staatszuschuß gewährt. Alle übrigen aus der Verwaltung der Schulen entstehenden Kosten, einschließlich derjenigen für Aufbewahrung der Lehrmittel und Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Reinigung und Heizung der Schulzimmer und für Anschaffung des Feuerungsmaterials, werden von der Gemeinde getragen.

Die Höhe des Staatszuschusses wird auf Bericht der Behörde für das Landschulwesen durch das Staatsbudget mit der Maßgabe festgestellt, daß die nicht zur Verwendung gelangenden Beträge der Staatskasse verbleiben.

## § 4.

In betreff des Schulgeldes wird bei Beginn eines jeden Schuljahres eine Einschätzung der Pflichtigen im Hinblick auf deren Vermögenslage und Erwerbsverhältnisse, sowie auf die Zahl ihrer gleichzeitig die Schule besuchenden Kinder von dem Schulvorstande nach folgenden Sätzen vorgenommen:

|                                            |           |    |
|--------------------------------------------|-----------|----|
| das Schulgeld beträgt für die erste Klasse | jährl. M. | 16 |
| " " " " zweite " "                         | "         | 12 |
| " " " " dritte " "                         | "         | 8  |
| " " " " vierte " "                         | "         | 4  |

Eltern, welche nicht zu den Unbemittelten gehören und zur Zeit nicht mehr als ein Kind in die Schule schicken, sollen in der Regel in die erste oder zweite Klasse gesetzt werden.

Für Kinder gänzlich mittelloser Eltern, sowie für verwaisste arme Kinder hat auf Anweisung des Schulvorstandes, welcher die Gemeindearmenpflege vorab zu hören hat, die letztere das Schulgeld zu bezahlen.

Die näheren Vorschriften in betreff der Einschätzung werden im Einvernehmen mit der Behörde für das Landschulwesen von der Senatskommission für das Unterrichtswesen erlassen, welcher auf Erfordern und regelmäßig mit der jährlichen Rechnung (§ 11) die Hebungslisten einzureichen sind. Dieselbe kann die Einreihung eines Pflichtigen in eine höhere Klasse anordnen, wie auch auf Anrufen eines Pflichtigen denselben einer niederen Klasse zuweisen.

## § 5.

Das Schulgeld ist vierteljährlich voraus zu entrichten.

Dem Schulvorstande bleibt überlassen, das Schulgeld von den Pflichtigen durch Sammeln zu erheben oder anzuordnen, daß die Pflichtigen das Schulgeld an bestimmten Terminen bei dem Rechnungsführer der Schulkasse einzuzahlen haben, unter Festsetzung eines weiteren Termins und einer Ordnungsstrafe zum Höchstbetrage von fünf Prozent des Zahlungsbetrages für Säumige.

Dasjenige Schulgeld, welches innerhalb der angeordneten Fristen nicht entrichtet wird, ist nebst den festgesetzten Ordnungsstrafen auf Antrag des Schulvorstandes durch den Landherrn im Wege des Zwangsverfahrens beizutreiben.

Ausfälle, welche durch die Unmöglichkeit, rückständiges Schulgeld beizutreiben, oder auf sonstige Weise entstehen, sind durch die Gemeinde rechtzeitig zu decken.

## § 6.

Schul-  
vorstand.  
(§§ 6-14.)

Die Schulangelegenheiten jeder Gemeinde werden durch einen Schulvorstand verwaltet, welcher aus dem Gemeindevorsteher, dem Prediger des betreffenden Gemeindebezirks, den Vorstehern der Gemeindeschulen und mehreren vom Gemeinde-

auschuß aus denjenigen Gemeindegengenossen, welche die Wählbarkeit für den Gemeindeauschuß besitzen, erwählten Schulältesten besteht. Lehrer sind nicht wählbar. Die Zahl der Schulältesten, welche den beiden Wahlklassen (§ 43 der Landgemeindeordnung vom . . . . .) in gleichem Verhältniß, wie diese zum Gemeindeauschuß wählen, angehören sollen, wird mit Rücksicht auf den Umfang der Gemeinde vom Gemeindeauschuß bestimmt; sie soll jedoch nicht unter drei und nicht mehr als sieben betragen. Die Wahl derselben geschieht auf so viele Jahre, wie ihre Zahl beträgt, mit der Maßgabe, daß alljährlich ein Mitglied ausscheidet, die Reihenfolge des erstmaligen Ausscheidens durch das Loos bestimmt wird und ausscheidende Mitglieder wieder gewählt werden können; bei außergewöhnlicher Erledigung einer Stelle tritt jedoch das neu erwählte Mitglied hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen.

Dem Schulvorstand der Gemeinde Niedervieland gehören die Prediger zu Nablinghausen und zu Seehausen an; die im § 9 erwähnten Geschäfte werden von jedem derselben für die Schulen in seinem kirchlichen Gemeindebezirk wahrgenommen. Dem Schulvorstande von Obervieland gehört ausschließlich der Prediger zu Ursten an, dem Schulvorstande von Werderland der Prediger zu Mittelsbüren, dem Schulvorstande von Schwachhausen einer der Prediger der St. Remberti-gemeinde nach Bestimmung des Senats.

ss 7.

Ein Schulkästler, welcher die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder durch sein Verhalten diejenige Achtung verliert, welche für eine gedeihliche Wirksamkeit in diesem Amte erforderlich ist, kann aus demselben auf Antrag des Schulvorstandes vom Gemeindevorstande entlassen werden. Jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung derselben die Beschwerde an den Kreisvorstand zu. Der Ausgeschlossene ist für die nächsten sechs Jahre nicht wählbar.

## 8.

Zu den Obliegenheiten des Schulvorstandes gehört namentlich:

- 1) die Sorge für Herstellung und Instandhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör und der Schulutenfilien, mit Ausnahme der Lehrmittel, deren Anschaffung und Instandhaltung der Schulvorsteher nach den von der Senatskommission für das Unterrichtswesen ihm ertheilten Anweisungen zu besorgen hat;
- 2) die Aufsicht über den Schulbesuch, sowie die Beantragung der für Schulveräußnisse zu verfügenden Strafen (§§ 25, 29);
- 3) die Feststellung und Erhebung des Schulgeldes (§ 4), sowie die Rechnungsführung in betreff des Schulwesens;
- 4) falls mehrere Schulen in einer Gemeinde bestehen, die Abgrenzung der Schulbezirke, vorbehältlich anderweitiger Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtswesen;
- 5) die Ausgleichung von Mißhelligkeiten zwischen der Schule und dem Elternhause, soweit der Schulvorstand dazu durch gütliche Mittel im stande ist und nicht eine Verweisung der Angelegenheit an die Senatskommission für das Unterrichtswesen von ihm für erforderlich erachtet wird oder durch bestehende Vorschriften geboten ist.

Die Wahrnehmung der unter 2) bezeichneten Geschäfte kann, wenn mehrere Schulen in einer Gemeinde vorhanden sind, vom Schulvorstande besonderen Ausschüssen desselben mit Genehmigung der Senatskommission übertragen werden. Auch kann der Schulvorstand zur Unterstützung bei diesen Geschäften aus den dazu geeigneten Gemeindeangehörigen Schulpfleger, bis zur Zahl der erwählten Mitglieder des Schulvorstandes, sich beordnen, welche an den bezüglichlichen Verhandlungen des Schulvorstandes oder des betreffenden Ausschusses auf dessen Einladung teilnehmen können. Zur Ausübung der Aufsicht über den Schulbesuch ist der Schulvorstand befugt, die Ursachen von Schulversäumnissen zu untersuchen und darüber von den betreffenden Eltern oder Pilegeeltern Auskunft zu verlangen.

## § 9.

Die nächste Aufsicht über die Schule übt der dem Schulvorstande angehörende Prediger aus. Derselbe ist befugt, die Schule jederzeit, auch während der Unterrichtsstunden, zu besuchen und über die Angelegenheiten der Schule von den Lehrern Auskunft zu fordern; etwa wahrgenommene Mängel in betreff des Schulwesens, deren Erledigung nicht zu der Zuständigkeit des Schulvorstandes gehört (§ 8), und die er im Wege der Verständigung mit dem Vorsteher der Schule seinerseits nicht abzustellen vermag, hat er der Senatskommission für das Unterrichtswesen anzuzeigen.

## § 10.

Die Versammlungen des Schulvorstandes finden in der Regel in dem Konferenzzimmer oder in einem Klassenzimmer des Schulhauses statt.

Der Vorsitz im Schulvorstande und die Leitung der Geschäfte steht dem Gemeindevorsteher zu; auf Antrag des letzteren können für die Dauer seiner Amtsführung diese Obliegenheiten dem Prediger mit dessen Zustimmung vom Schulvorstande übertragen werden.

Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsführer und einen Protokollführer; der Prediger ist befugt, die Wahl abzulehnen. Wird ein besoldeter Rechnungsbeamter angestellt, so unterliegt dessen Geschäftsführung der unmittelbaren Aufsicht des Rechnungsführers.

## § 11.

Die Schulgeldkasse bildet eine besondere Abteilung der Schulkasse. In die Schulgeldkasse fließen die Schulgelder einschließlich der Beiträge der Gemeindearmenpflege (§ 4) und der Ergänzungen durch die Gemeindefasse (§ 5), sowie der Staatszuschuß. Aus ihr werden die Gehalte und Ruhegehälter der Lehrer, sowie die Kosten der Lehrmittel bestritten.

Der Schulkasse sind die erforderlichen Mittel, soweit die Aufkünfte eines etwa vorhandenen Schulvermögens und sonstige für diese Kasse bestimmte besondere Einnahmen nicht ausreichen, durch den Gemeindehaushalt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind aus dieser Kasse folgende Ausgaben zu bestreiten:

- 1) für Bau und Besserung der Schulgebäude nebst Zubehör,
- 2) für die Anschaffung und Unterhaltung des Inventars mit Ausschluß der Lehrmittel,
- 3) für die Heizung und etwaige Beleuchtung der Schulzimmer,
- 4) für die Reinigung der Schulräume,
- 5) für die für die Schule erforderlichen Formulare an Zeugnisheften, Absentenlisten, Aufnahmescheinen u. s. w., sowie für Dinte, Federn und ähnliche Schulbedürfnisse, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13,
- 6) für die Unkosten der Schulverwaltung.

Die Rechnungen sind innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen und dem Schulvorstande vorzulegen, welcher, nachdem er dieselben nebst den zugehörigen Belegen und Werturkunden durch einige seiner Mitglieder hat nachsehen lassen, über deren Richtigbefinden beschließt und hierauf die Rechnungen dem Gemeindeausschuß zur Kenntnisaufnahme und zur Weiterbeförderung an den Vorsteher der Behörde für das Landtschulwesen (§ 17) einreicht.

## § 12.

Die Anschaffung des Feuerungsmaterials hat aus Gemeindemitteln zu erfolgen. Dasselbe kann gegen angemessene Vergütung, welche erforderlichenfalls die Senatskommission für das Unterrichtswesen festsetzt, dem Vorsteher der Schule übertragen werden.

Für die gewöhnliche Reinigung und die Heizung der Schulzimmer hat in der Regel der Schulvorsteher gegen eine von der Senatskommission nach Maßgabe der Zahl der Klassen und etwaiger besonderer Verhältnisse festzusetzende Vergütung Sorge zu tragen, sofern nicht der Schulvorstand mit Genehmigung der Senatskommission zur Ausführung dieser Arbeiten anderweitige Vorkehrung trifft.

## § 13.

Der Schulvorstand ist befugt, die von den Schülern beim Unterricht zu gebrauchenden Federn, Bleistifte und ähnliche Materialien, ebenso das erforderliche Material für den Handarbeitsunterricht für Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und zur Deckung der Kosten der durchschnittlichen Besetzung der Klassen entsprechende Beträge von den Eltern der beteiligten Schüler mit dem Schulgelde zu erheben.

Ebenso kann der Schulvorstand die Lieferung der erforderlichen Tafeln, Schreib- und Zeichenhefte und Unterrichtsbücher auf die Schulkasse übernehmen und die Kosten in entsprechender Weise einziehen.

Ueber die Güte und Art der erforderlichen Materialien, sowie über die zu berechnenden Preise wird im Zweifelsfalle von der Senatskommission Bestimmung getroffen.

## § 14.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen in betreff der Geschäftsführung des Vorstandes werden von der Senatskommission für das Unterrichtswesen erlassen.

Beschwerden gegen den Schulvorstand sind an die Senatskommission zu richten, welche über dieselben nach Vernehmung des Schulvorstandes entscheidet.

## § 15.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Landgebiet bleibt in bisheriger Weise der Senatskommission für das Unterrichtswesen übertragen. Senatskommission.  
Behörde f. d.  
Landschulwesen.  
(§§ 15—17.)

Insbefondere steht derselben zu:

- 1) der Erlass der erforderlichen Bestimmungen über den Lehrplan und die gesamte innere und äußere Einrichtung der Schulen und der Schulgebäude;
- 2) die Anstellung und Entlassung der Lehrer (§ 19), die Ausübung der Disziplin über dieselben und der Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen für dieselben (§ 17);
- 3) die Regelung der Geschäfte der Schulvorstände;
- 4) der Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften zu den das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16.

Zur Verwaltung der für die Landschulen gewährten Staatszuschüsse und zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Schulwesens besteht die Behörde für das Landschulwesen, welche gebildet wird aus:

- 1) einem Mitgliede der Senatskommission für das Unterrichtswesen, welches in der Behörde den Vorsitz führt;
- 2) zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern derselben, welche nicht dem Lehrerberuf angehören; die Amtsdauer dieser Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft;
- 3) zwei Mitgliedern des Kreistages oder Kreis Ausschusses, welche von dem letzteren für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Körperschaften erwählt werden;
- 4) dem Direktor des Volksschullehrerseminars;
- 5) zwei Landpredigern;
- 6) zwei Schulvorstehern aus dem Landgebiet.

Die unter 5) und 6) bezeichneten Mitglieder werden vom Senat auf die Dauer von sechs Jahren in die Behörde berufen. In außergewöhnlichen Erledigungsfällen erfolgt die Berufung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Rechnungsführung übernimmt eines der bürgerchaftlichen Mitglieder nach Bestimmung der Behörde.

Der Vorsitzende kann Beschlüsse der Behörde, welche nach seiner Ansicht gesetzlichen Bestimmungen oder dem Staatsinteresse oder den Bedürfnissen des Schulwesens widersprechen, beanstanden. Er hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, förderndst die Ansicht des Senats einzuholen. Stimmt der

Senat der Beanstandung zu, so ist der Beschluß aufgehoben; andernfalls wird nach dem gefaßten Beschlusse verfahren.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Behörde auf Vorschlag derselben vom Senat festgestellt.

### § 17.

Der Behörde für das Landschulwesen liegt ob:

- 1) die Verwaltung des Staatszuschusses für die Landschulen und die Aufstellung des Jahresbudgets für dieselben, wobei die Vorschriften der §§ 45, 47 und 48 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung finden;
- 2) die Prüfung und Zuschreibung der von den Schulvorständen geführten Rechnungen;
- 3) die Erstattung eines Jahresberichts, welcher nach Maßgabe des § 18 des Deputationsgesetzes dem Senat einzureichen ist und der Bürgerschaft mitgetheilt wird;
- 4) auf Aufforderung der Senatskommission für das Unterrichtswesen die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Landschulwesens. Die gutachtliche Äußerung der Behörde ist stets einzuholen vor Einführung neuer Lehrpläne, neuer Unterrichtsgegenstände und neuer Unterrichtsbücher, vor dem Erlass allgemeiner Dienstsanweisungen für die Lehrer oder Änderung der bestehenden Dienstsanweisungen, vor Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Klassen bei den einzelnen Schulen, sowie bei Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen für Schulbauten aus der sogenannten Kommissionskasse.

Den Mitgliedern der Behörde läßt der Vorsitzende von stattfindenden öffentlichen Schulprüfungen rechtzeitig Nachricht zugehen.

### § 18.

Lehrer.  
(§§ 18–21.)

Jede Schule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Vorstehers. Der Unterricht an einer einklassigen Schule kann einem ordentlichen Lehrer übertragen werden, in welchem Falle derselbe der Leitung des Vorstehers einer benachbarten Schule unterstellt wird. Ob in solchem Falle dem ordentlichen Lehrer die mit der Stelle verbundene Lehrerwohnung unentgeltlich oder gegen Vergütung zu überlassen ist, bestimmt nach Anhörung des Schulvorstandes die Senatskommission.

### § 19.

Die Anstellung der Lehrer (Schulvorsteher, ordentliche Lehrer, Hilfslehrer und Lehrerinnen) erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Lehrer der Volksschulen und der Waisenhäuser, vom 20. Februar 1881 und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Senatskommission für das Unterrichtswesen mit den im § 2 des angeführten Gesetzes für die Anstellung stadtbremischer Volksschullehrer dem Senate erteilten Befugnissen; und zwar auch für den Fall, daß der Anzustellende an einer bremischen Staatsschule in Wirksamkeit gewesen ist.

Vor jeder Anstellung ist der Schulvorstand der Gemeinde gutachtlich zu hören.

Die Gehalte der Lehrer sind durch ein besonderes Regulativ (Unteranlage) festgestellt.

### § 20.

Die Lehrer sind Beamte derjenigen Gemeinde, welcher die betreffende Schule angehört. Jedoch finden die Vorschriften der Landgemeindeordnung vom ..... über Gemeindebeamte nicht auf sie Anwendung. Gehalt und etwaiges Ruhegehalt empfangen sie aus der Gemeindegeldkasse (§ 11). Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand. Derselbe ist den Lehrern gegenüber zu Vorstellungen in betreff ihres Verhaltens berechtigt, hat aber eines weiteren disziplinarischen Einschreitens seinerseits sich zu enthalten, vielmehr, sofern er dieses für nötig erachtet, der Senatskommission für das Unterrichtswesen zu solchem Behuf zu berichten (§ 15,2).

Die Senatskommission ist befugt, die Lehrer unter Belassung ihres Amtscharakters und Amtseinkommens im Interesse des Dienstes, nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände, an andere Schulen des Landgebiets zu versetzen.

## § 21.

Im übrigen finden auf die Lehrer der Schulen des Landgebiets die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 23. Dezember 1874 einschließlich der bisherigen und künftigen Abänderungen desselben mit folgenden besonderen Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- 1) In den Fällen der §§ 18, 19, 24, 25, 27, 51 des erwähnten Gesetzes hat statt des Senats die Senatskommission für das Unterrichtswesen das Erforderliche zu bestimmen.
- 2) Die Zahlung der Gehalte und Ruhegehälter erfolgt in Monatsraten, und zwar in der Regel bei Beginn des betreffenden Monats; für einzelne Monate kann mit Rücksicht auf die für die Auszahlung des Staatszuschusses bestehenden Termine eine spätere Auszahlung von der Senatskommission angeordnet werden.
- 3) Bei den Schulvorstehern findet ein Gehaltsabzug für die Dienstwohnung nicht statt. Hinsichtlich der Benutzung und baulichen Unterhaltung der letzteren kommen die im allgemeinen für Dienstwohnungen im Bremischen Staate geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- 4) Ruhegehaltsberechtigt sind die Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Landschulen.

## § 22.

Jedes Kind, welches vermöge seiner Wohnung einer Landgemeinde angehört, ist zum Besuch der für seinen Wohnort bestimmten Gemeindeschule nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 23—29) verpflichtet.

Schul-  
pflichtigkeit.  
Schulbesuch.  
(§§ 22—31.)

## § 23.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April und dauert bis zu dem auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres folgenden 1. April.

Auf Antrag der Eltern oder Vormünder kann der Vorsteher der Schule, mit Zustimmung des Schulvorstandes, Kinder, welche in den Monaten April bis September (einschließlich) ihr sechstes Lebensjahr vollenden, bei hinreichender geistiger und körperlicher Reife schon zum 1. April desselben Jahres in die Schule aufnehmen. Die Schulpflichtigkeit eines solchen Kindes endet mit dem 1. April nach vollendetem dreizehnten Lebensjahre, sofern dasselbe bis dahin das Ziel der Schule im wesentlichen erreicht hat. Ist letzteres nach dem Ermessen der Senatskommission für das Unterrichtswesen, welcher der Schulvorsteher hinsichtlich jedes vorzeitig aufgenommenen Kindes während der ersten Hälfte seines achten Schuljahres über das Maß der erlangten Schulbildung zu berichten hat, nicht der Fall, so wird die Schulpflichtigkeit des Kindes entsprechend, und zwar mindestens um ein halbes Jahr, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.

Durch Verfügung der Senatskommission kann ausnahmsweise, auch wenn ein Kind nach vollendetem sechsten Lebensjahre aufgenommen ist, bei Verwahrlosung desselben die Schulpflichtigkeit um ein Jahr verlängert und in besonders schweren Fällen um ein weiteres Jahr ausgedehnt, sowie andererseits, wenn ein nach vollendetem sechsten Lebensjahre in die Schule eingetretenes Kind schon vor Beendigung des schulpflichtigen Alters eine genügende Schulbildung erlangt hat, um einige Zeit, längstens um ein Jahr abgekürzt werden. Vor dem Erlass solcher Verfügungen ist der Schulvorstand zu hören.

## § 24.

Von der obigen Verpflichtung (§ 22) sind solche Kinder befreit, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Unterrichte teilzunehmen nicht vermögen, oder welchen ein genügender Unterricht auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Unterbringung in geeigneten Erziehungsanstalten, Besuch anderer Schulen gewährt wird. Der Besuch einer anderen ländlichen Schule als der für

den Wohnort des Kindes bestehenden bedarf jedoch der Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, welche nur, wenn besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen, nach Anhörung des Schulvorstandes des Wohnorts erteilt werden soll.

Dagegen ist die Senatskommission befugt, in dringenden Fällen, namentlich wegen zeitweiliger Ueberfüllung einer Schule, Kinder an die Schule einer anderen Gemeinde oder an eine andere Schule derselben Gemeinde zu verweisen, nachdem über die beabsichtigte Maßregel die Schulvorstände der beteiligten Gemeinden gehört worden sind.

#### § 25.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene die Schule versäumen, ohne daß die Versäumnis aus genügenden Gründen ordnungsmäßig entschuldigt ist, unterliegen einer in Geld zu bestimmenden Ordnungsstrafe, bei deren Bemessung ein versäumter Schultag bis zu einer Mark und Bruchteile von Schultagen nach Verhältnis in Ansatz zu bringen sind. In leichten Fällen, namentlich im ersten Uebertretungsfall, kann an Stelle der Strafe eine amtliche Verwarnung treten. In Fällen wiederholten Rückfalls, sowie in Fällen grober Pflichtversäumnis kann auf Haft bis zu drei Tagen erkannt werden. Wenn nicht beizutreibende Geldstrafen in Haft zu verwandeln sind, kommen Beträge unter fünfzig Pfennig nicht in Anrechnung und beträgt die geringste Dauer der Haft sechs Stunden. Zum Zwecke der Strafverwandlung können mehrere gegen dieselbe Person zu vollstreckende Geldstrafen zusammengerechnet werden.

#### § 26.

Schulkinder, welche das zwölfte Jahr vollendet haben, können, wenn sie unter Nichtachtung der von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern pflichtmäßig getroffenen Anordnungen oder ohne deren Vorwissen die Schule versäumen, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

#### § 27.

Die nach den §§ 25 und 26 erforderlichen Strafen werden, in der Regel auf Antrag des Schulvorstandes, von der Senatskommission für das Unterrichtswesen verfügt, welche jedoch an die Anträge des Schulvorstandes nicht gebunden ist. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt durch den Landherrn. Sämtliche Geldstrafen fließen in die Schulkasse der Gemeinde.

In Fällen beharrlicher Schulversäumnis kann im Verwaltungswege verfügt werden, daß die Zuführung zur Schule zwangsweise erfolgen soll.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Schulvorstände bei Behandlung der Schulversäumnisse und Stellung der Strafanträge werden von der Senatskommission erlassen.

#### § 28.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen in Dienst oder Arbeit geben, desgleichen diejenigen, welche dieselben in Dienst oder Arbeit nehmen, werden, wenn sie die Kinder dadurch dem vorgeschriebenen Unterricht entziehen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

#### § 29.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche es unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde verordneten Termins zur Aufnahme in eine Schule anzumelden oder ihre Anträge wegen Befreiung vom Schulunterricht (§ 24) zu stellen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark belegt. Auch können sie durch Strafbefehle zur Nachholung des Versäumten angehalten werden.

#### § 30.

Die Aufnahme von Schülern in die Schulen des Landgebiets findet regelmäßig nur am 1. April eines jeden Jahres statt.

Kinder, für welche im Laufe des Schuljahres wegen Verlegung des Wohnorts die Notwendigkeit eintritt, die Schule zu wechseln, sind jederzeit in

die Schule des neuen Wohnorts aufzunehmen. Sonstige Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung sind nur unter besonders geeigneten Umständen mit Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen zulässig.

## § 31.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in gehöriger Weise mit denjenigen Büchern und sonstigen Unterrichtsmitteln zu versehen, welche zum Gebrauch für den Schulunterricht vorgeschrieben sind. Soweit solche Unterrichtsmittel auf Anordnung der Senatskommission für das Unterrichtswesen oder des Schulvorstandes von der Schule geliefert werden, werden die Kosten derselben von den Pflichtigen mit dem Schulgelde erhoben und im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung mit demselben (§ 5) zwangsweise beigetrieben.

Für die Lieferung der Unterrichtsmittel für die Kinder Unbemittelter hat erforderlichen Falls die Armenpflege der Gemeinde einzutreten.

## § 32.

Die kirchlichen Gemeinden des Landgebiets werden von der Last der Bestreitung der Kosten des Schulwesens befreit, wenn sie das Schulvermögen, Aktiva und Passiva, auf die betreffenden bürgerlichen Gemeinden übertragen. Schlußbestimmungen.  
(§§ 32—35.)

Zum Zweck dieser Uebertragung bedarf es einer Abkündigung und Lassung nicht. Jedoch ist dem Erbe- und Handfestenamt behufs der Vermerkung des Erforderlichen in dessen Akten und Büchern von der beschlossenen Uebertragung gehörige Anzeige zu machen.

Was zum Schulvermögen gehört, entscheidet im Streitfall die Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten und auf eingelegte Berufung der Senat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Verwaltung des Schulwesens geht überall, auch im Bezirk einer der Uebertragung des Schulvermögens widersprechenden kirchlichen Gemeinde, auf den Schulvorstand der bürgerlichen Gemeinde über, welcher zu diesem Behuf die Schulgebäude nebst Lehrerwohnung, Garten und Spielplatz in Benutzung nimmt. Auch an den nicht ins Eigentum einer bürgerlichen Gemeinde übergegangenen Schulgebäuden nebst Zubehör können Aenderungen, welche die Senatskommissionen für das Unterrichtswesen und für die kirchlichen Angelegenheiten als erforderlich anerkennen, vorgenommen werden.

Diejenigen Kosten des Schulwesens, welche nicht durch den Staatszuschuß (§ 3) gedeckt werden, sind innerhalb ihres Bezirks von den widersprechenden kirchlichen Gemeinden aufzubringen.

## § 33.

Das, abgesehen von den Schulgrundstücken und Gebäuden, vorhandene Schulvermögen der kirchlichen Gemeinde Rablinghausen wird, sofern dieselbe der Uebertragung zustimmt, zwischen den bürgerlichen Gemeinden Woltmershausen und Niedervieland nach dem im § 97 der Landgemeindeordnung vom . . . . . für die Verteilung des Vermögens der bisherigen Samtgemeinde Rablinghausen vorgeschriebenen Maßstabe verteilt.

Auf die bürgerlichen Gemeinden gehen mit dem Schulvermögen auch die für Schulzwecke aufgenommenen Anleihen mit den an denselben haftenden Verbindlichkeiten über. Die kirchliche Gemeinde zu Begejack bleibt jedoch verpflichtet, die Zinsen der auf dem Schulhause zu Lesumbroß haftenden Bauschuld zu entrichten, bis sie sich darüber mit der Gemeinde Werderland abgefunden haben wird.

## § 34.

Die Schulgebäude und die Einkünfte des Schulvermögens dürfen ohne Zustimmung der Senatskommission für das Unterrichtswesen zu keinen andern als zu Schulzwecken verwandt werden.

## § 35.

Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung des Senats zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit demselben Tage sind die Verordnung, betreffend das Landschulwesen, vom 10. März 1862 und die Verordnung, betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Schulen des Landgebiets, vom 20. August 1876 aufgehoben, und gehen die Geschäfte der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, soweit sie die Schulen des Landgebiets betreffen, an die Behörde für das Landschulwesen über.

Beschlossen 2c.

Unteranlage.

### Regulativ, betreffend die Gehalte der Landschullehrer.

## § 1.

Das Gehalt der ordentlichen Lehrer beträgt M. 1500, steigend von fünf zu fünf Dienstjahren um den Betrag von M. 250 bis zum Höchstbetrage von M. 2500.

Die Oberlehrer, mit Ausnahme des Oberlehrers zu Hastedt, erhalten dasselbe Gehalt wie die ordentlichen Lehrer neben freier Dienstwohnung. Den Oberlehrern wird bei Bemessung ihres Gehalts diejenige Dienstzeit, welche sie als ordentliche Lehrer an einer bremischen Staats- oder Gemeindeschule zugebracht haben, angerechnet.

Der Oberlehrer zu Hastedt bezieht neben freier Dienstwohnung ein Anfangsgehalt von M. 2500, welches nach je fünf Dienstjahren um M. 150 bis zum Betrage von M. 2800 steigt; ein früherer Dienst als ordentlicher Lehrer oder Oberlehrer wird demselben dabei nicht angerechnet.

## § 2.

Das Gehalt der Hülfslehrer, welche die Seminarabgangsprüfung oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben, beträgt während der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit M. 1000, später M. 1300.

Bei Hülfslehrern, welche vor dem 1. Januar 1885 angestellt sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 3.

Das Gehalt der Lehrerinnen, welche die allgemeine Prüfung für Volks- und Elementarschulen bestanden haben, beträgt während der ersten vier Jahre ihrer Dienstzeit M. 1000, während der folgenden vier Dienstjahre M. 1300, vom Beginn des neunten Dienstjahres an M. 1500.

## § 4.

Hülfslehrern und Lehrerinnen wird in der Regel bei Bemessung des Gehalts diejenige Dienstzeit an anderen bremischen, öffentlichen und privaten Schulen, welche nach der erfolgreichen Ablegung der erwähnten Prüfungen zurückgelegt ist, angerechnet; in gleicher Weise kann die an auswärtigen Schulen verbrachte Dienstzeit, soweit dafür ein dienstliches Bedürfnis vorliegt oder besondere Billigkeitsgründe sprechen, angerechnet werden. Die bezüglichlichen Bestimmungen werden von der Senatskommission für das Unterrichtswesen getroffen.

## § 5.

Das Gehalt für Handarbeitslehrerinnen beträgt, sofern sie die bezügliche Prüfung bestanden haben, M. 30 für jede wöchentliche Stunde, falls sie nicht geprüft sind, M. 20. Mit Rücksicht auf die Dienstzeit kann eine Erhöhung dieser Sätze bis zu M. 40 für geprüfte und bis zu M. 30 für nicht geprüfte Handarbeitslehrerinnen nach Bestimmung der Senatskommission für das Unterrichtswesen eintreten; auch kann für notwendige Fahrkosten, welche durch die Entfernung der Schule von dem Wohnort der Lehrerin entstehen, eine Vergütung mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gehalt mit Einschluß dieser Vergütung die bezeichneten Höchstbeträge nicht übersteigt.

**Entwurf.****Gesetz, betreffend die Staatszuschüsse für die Schulen der Hafenstädte.**

Anlage 2.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

## § 1.

Die Verwaltung der für das Schulwesen der Hafenstädte bewilligten Staatszuschüsse geschieht durch die Senatskommission für das Unterrichtswesen in Verbindung mit dem Rechnungsführer der Behörde für das Landschulwesen unter entsprechender Anwendung der §§ 45, 47 und 48 des Deputationsgesetzes.

## § 2.

Die Schulbehörden der Hafenstädte sind, so lange denselben ein Staatszuschuß gewährt wird, verpflichtet, ihre Jahresrechnungen nach erfolgtem Abschluß nebst den zugehörigen Belegen der Senatskommission für das Unterrichtswesen zur Kenntnisaufnahme einzusenden, welche dieselben dem in § 1 genannten Rechnungsführer zur Einsicht mittheilt.

## § 3.

Ueber den Zustand des Schulwesens in den Hafenstädten hat die Senatskommission für das Unterrichtswesen dem Senat alljährlich einen Bericht zu erstatten, welcher der Bürgerschaft mitgeteilt wird.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung des Senats zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit demselben Tage tritt die im § 61 des Deputationsgesetzes unter I. 11 genannte Deputation außer Wirksamkeit.

Beschlüssen etc.

**Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Landschulwesen.**

Anlage 3.

Das Schulwesen im Landgebiet war bis jetzt Sache der kirchlichen Gemeinden mit Ausnahme derjenigen Ortschaften, — Hastedt, Schwachhausen und Neuendorf — welche eine eigene kirchliche Gemeinde nicht haben oder erst in neuester Zeit erhielten. Demgemäß sind auch in der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 7. Mai 1860 Bestimmungen über das Schulwesen getroffen, kraft welcher den Kirchenvorständen der betreffenden Gemeinden zugleich die Verwaltung des Schulwesens obliegt. In den drei genannten Ortschaften, in welchen die bürgerliche Gemeinde für das Schulwesen aufzukommen hatte, sind im Laufe der Zeit von der oberen Schulbehörde, die früher die Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten bildete, seit dem Erlaß der Verordnung vom 21. Mai 1876 vom Scholarchat Schulvorstände eingesetzt worden. Eine besondere Stellung nimmt Lesumbrook ein, indem diese Ortschaft bei der kirchlichen Gemeinde Vegeack eingepfarrt und die letztere auch zur Unterhaltung des Schulwesens verpflichtet ist, indes die Verwaltung der Schulangelegenheiten, da die kirchliche Landgemeindeordnung hier nicht Anwendung finden kann, thatsächlich dem aus Lesumbrook erwählten Diakonen der Vegeacker Kirchengemeinde überlassen worden ist.

In mehrfacher Beziehung bildet die nach vorausgegangenen Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft (Vhdlg. von 1861, S. 284 u. ff., 292, 389, 425 und von 1862, S. 17 u. 22) am 10. März 1862 erlassene Verordnung in betreff des Landschulwesens die gesetzliche Grundlage für die Schuleinrichtungen im Landgebiet, indem dieselbe namentlich über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser, über die Schulpflichtigkeit und über das Schulgeld Bestimmung getroffen hat. In anderen wichtigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Staatszuschüsse und der Lehrergehälter, ist durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft Fürsorge getroffen worden. Zu einer gesetzlichen Regelung ist es indes ebensowenig bei diesen als in betreff mehrerer anderer Fragen von Wichtigkeit gekommen; namentlich wird dieselbe für die gesamten Rechtsverhältnisse der Lehrer vermißt.

Eine neue vollständige gesetzliche Regelung des Landschulwesens, durch welche dann auch der Zusage des Senats vom 25. Januar 1881 (Vhdlg. S. 29) gemäß die Pensionsverhältnisse der Lehrer geordnet würden, erscheint unter diesen Umständen umsomehr als ein Bedürfnis, da es sich unter den heutigen Verhältnissen nur empfehlen kann, den kirchlichen Gemeinden auch im Landgebiet die Sorge für das Schulwesen abzunehmen und dieselben den bürgerlichen Gemeinden zu übertragen, wodurch — abgesehen von anderen Rücksichten — zugleich die Belastung der Gemeindeangehörigen für öffentliche Zwecke einheitlicher und zweckmäßiger geregelt werden kann. Endlich forderte zu der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs die beabsichtigte Revision der Landgemeindeordnung auf, in betreff deren eine Vorlage dem Senat und der Bürgerschaft bereits zugegangen ist (Vhdlg. v. 1884, S. 381). Der bei dieser Vorlage verfolgte Plan, eine Anzahl der bisherigen kleinen Gemeinden im Interesse der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu vereinigen und dabei im wesentlichen die noch bestehenden Samtgemeinden zur Grundlage der neuen Gemeindeeintheilung zu machen, erleichtert die Übertragung des Schulwesens auf die bürgerlichen Gemeinden in hohem Grade, da mit jenen Samtgemeinden die Bezirke der bestehenden kirchlichen Gemeinden zusammenfallen und die sonst schwierige Auseinanderziehung in betreff des Schulvermögens der Gemeinden auf einfache Weise zu regeln sein wird.

Der demgemäß aufgestellte Entwurf eines Gesetzes für das Landschulwesen beruht daher auf der Voraussetzung, daß die in dem Entwurf der revidirten Landgemeindeordnung vorgesehene Zusammenlegung der Landgemeinden genehmigt wird, und lehnt sich auch in anderen Beziehungen an diese Vorlage an. Bei der Aufstellung des Entwurfs ist namentlich die Erwägung maßgebend gewesen, daß einerseits die Landgemeinden an der Verwaltung ihres Schulwesens thunlichst zu betheiligen seien, indem dadurch das Interesse derselben für ihre Schulen am besten gepflegt werde, andererseits den staatlichen Behörden in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens solche Befugnisse gesichert bleiben müssen, welche verbürgen, daß die Leistungen der Schulen den im allgemeinen Interesse staatsseitig zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Vor endgültiger Feststellung des Entwurfs sind die Ansichten des Kreis-ausschusses, einer größeren Anzahl der Oberlehrer sowie der Landprediger über denselben eingeholt und thunlichst berücksichtigt worden. Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen Bezug genommen.

Zu § 1. Die beiden ersten Absätze sind im wesentlichen bestehendes Recht (§ 1 der Verordnung vom 10. März 1862). Die vorgeschlagene Vernehmung des Kreis-ausschusses vermehrt eintretenden Falls die Bürgerschaft, daß auch vom Senat keine über die ländlichen Bedürfnisse und die Kräfte der Gemeinde hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Die Bestimmung des dritten Absatzes ist zunächst veranlaßt durch die Schulverhältnisse in der kirchlichen Gemeinde Rablinghausen, welche nach der im Jahre 1871 erfolgten Errichtung einer eigenen Schule in Woltmershausen die Bezirke dieser und der Schule in Rablinghausen so abgegrenzt hat, daß der ersteren Schule nur die Kinder des östlichen Theils der Dorfschaft Woltmershausen bis zum Hause von Ringstedt, dagegen die Kinder aus dem westlichen Theile des Ortes mit denen von Rablinghausen der letzteren Schule zugewiesen sind, welche dicht neben dem letzten Hause von Woltmershausen gelegen ist. Diese Einrichtung auch nach der Trennung Woltmershausens von Rablinghausen aufrecht zu erhalten, wird bis auf weiteres im Interesse der beiden Ortschaften liegen, da andernfalls eine große Anzahl der Kinder von Woltmershausen einen weiten Schulweg, bis zu einer halben Stunde, zurücklegen müßten und die Gemeinde sich genöthigt sähe, sofort die vorhandene Schule nicht unbeträchtlich zu erweitern, während man sich gleichzeitig in Rablinghausen, wo eine noch der Erweiterung fähige fünfklassige Schule besteht, wieder und voraussichtlich für längere Zeit mit einer mangelhafteren Schulorganisation würde begnügen müssen. Es darf daher den beiden neuen Gemeinden die Möglichkeit, das bestehende Gemeinschaftsverhältnis aufrecht zu erhalten, nicht abgeschnitten werden. Da ähnliche Umstände auch bei anderen Gemeinden im Laufe der Zeit vorkommen können, empfiehlt es sich, der Bestimmung eine allgemeine Fassung zu geben.

Zu § 2. Die Forderungen im ersten Absatz gehen nicht über dasjenige hinaus, was bisher schon auf Grund der Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 10. März 1862 gefordert und geleistet worden ist; mit Rücksicht auf die jetzt vorgeschlagene genauere Bezeichnung des jedenfalls Erforderlichen empfiehlt sich der Vorbehalt wegen des Turnunterrichts. Der Inhalt des zweiten Absatzes entspricht dem Herkommen, wie es sich auf Grund jener Bestimmung ausgebildet hat. Die Grundsätze, welche das Scholarchat bei der Prüfung und Genehmigung der Schulbauprojekte zu befolgen und nöthigenfalls mit Hülfe der Bestimmung des § 1 zur Anerkennung zu bringen hat, müssen sich nach den jeweilig geltenden Vorschriften für die Einrichtung von Schulhäusern richten. Zur Zeit sind dafür die Vorschriften vom 20. Februar 1879 (Vhdlg. v. 1879, S. 356) maßgebend. Selbstverständlich kann die Genehmigung der Projekte jedesmal nur auf Grund bautechnischer Begutachtung erfolgen. Die maßgebenden Vorschriften in dieses Gesetz aufzunehmen erscheint im Hinblick auf die Fortschritte der Technik und im Interesse der leichteren Verbesserung jener Vorschriften nicht rathlich.

Zu § 3. Die hier angegebenen Grundsätze für die Berechnung der Staatszuschüsse sind dieselben, nach welchen die Staatszuschüsse seit dem Jahre 1862 den Landgemeinden gewährt worden sind. Diese Zuschüsse sind freilich beträchtlich; ihr jährlicher Gesamtbetrag ist von circa M. 28 000 im Jahre 1862 auf circa M. 145 000 im Jahre 1884 gewachsen. Bei den meisten Gemeinden haben sie in der letzten Zeit das Vier- bis Fünffache der Schulgeldeinnahmen betragen; vereinzelt sind sie noch etwas weiter herabgegangen, aber auch in einigen Fällen bis zum Siebenfachen gestiegen. Diese Unterschiede haben verschiedene Ursachen. Sie beruhen theils in der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der Gemeinden, nach welcher die Einschätzung der Eltern in die Schulgeldklassen sich zu richten hat, theils in der Besetzung der Klassen, die auf die Gesamtkosten der Schulunterhaltung nur einen geringen, auf die Lehrergehälter gar keinen Einfluß hat, theils in dem Dienstalter der zeitweilig angestellten Lehrer. Andererseits darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch die Beträge, welche die Gemeinden jährlich zur Unterhaltung der Schulen aufzubringen haben, nicht unbeträchtlich sind, wie folgende den Rechnungen einzelner Gemeinden für das Jahr 1883 entnommenen Zahlen darthun mögen:

| Gemeinde:                        | Zahl der Klassen | Zahl der Schüler | Ausgaben für Gehälter und Lehrmittel M. | Ausgaben d. Gemeinde-schulverwaltung M. | Staatszuschuß M. | Ertrag des Schulgeldes M. | Ertrag d. Gemeinderungs-geldes M. | Ertrag für Schulverbauungs-gelder M. | Zuschuß der Gemeinde-kasse M. |
|----------------------------------|------------------|------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|
| Walle, 1 Schule . . . . .        | 12               | 640              | 17 492,40                               | ca. 2 985,—                             | 13 679,60        | 3 812,80                  | 720,—                             | 210,—                                | 1 783,75                      |
| Gröpelingen, 2 Schulen . . . . . | 7                | 372              | 13 067,50                               | " 1 660,—                               | 10 454,60        | 2 612,10                  | 672,40                            | ca. 80,—                             | 862,51                        |
| Hastedt, 1 Schule . . . . .      | 14               | 821              | 24 207,75                               | " 1 610,77                              | 18 780,75        | 5 427,50                  | 578,40                            | 386,95                               | 637,40                        |
| Schwachhausen, 1 Sch. . . . .    | 4                | 206              | 6 725,—                                 | 633,10                                  | 5 311,40         | 1 413,60                  | 295,50                            | 28,86                                | 337,63                        |
| Horn, 3 Schulen . . . . .        | 8                | 402              | 14 875,40                               | ca. 2 135,—                             | 12 028,10        | 2 829,—                   | ca. 440,—                         | 120,—                                | ca. 1637,—                    |
| Rablinghausen, 3 Sch. . . . .    | 13               | 685              | 21 855,75                               | " 3 020,—                               | 17 877,55        | 3 978,20                  | 749,60                            | 246,74                               | 2 251,31                      |

Zu obigen Angaben ist zu bemerken, daß unter den „Ausgaben der Gemeindeschulverwaltung“ die im § 11 des Entwurfs unter Nr. 1—6 bezeichneten Ausgaben mit Ausnahme der Kosten für Neubauten und der Verzinsung der Bauschulden zusammengefaßt sind, und daß in dem angeführten Jahre für Zinsen und Tilgung von Schulbauleihen auszugeben hatten die Gemeinde Walle M. 1297,50, Schwachhausen M. 1105, Horn M. 3000, Rablinghausen M. 2330.

Hiernach wird man an eine stärkere Belastung der Gemeinden für ihr Schulwesen, soweit diese nicht etwa durch höhere Schulgeldsätze für den wohlhabenden Theil der Bevölkerung zu erreichen sein möchte (vergl. zu § 4), und daher auch an eine Änderung der für die Berechnung der Staatszuschüsse bisher befolgten Grundsätze nicht denken wollen. Um so weniger kann es bedenklich sein, diese Grundsätze, welche bisher nur in den Beschlüssen des Senats und der Bürgerchaft zum Ausdruck gelangt sind, in das Gesetz aufzunehmen, zumal da hiedurch neue Rechte für die Landgemeinden dem Staate gegenüber nicht geschaffen werden, vielmehr Senat und Bürgerchaft nach wie vor in der Lage bleiben, diese Grundsätze nach ihrem Ermessen zu ändern. Allerdings erwächst dem Staat aus der

Bestimmung des § 3 die Verpflichtung, zur Erfüllung der Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche der unter der Herrschaft dieser Bestimmung angestellten Lehrer die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse auch dann noch den Gemeindefassen zur Verfügung zu stellen, wenn künftig einmal andere Bestimmungen hinsichtlich des Staatszuschusses getroffen werden sollten. Allein auch diese Verpflichtung ist bereits durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 8. und 31. Januar 1862 (Vhdlg. S. 17 und 22) anerkannt worden. War auch durch diese Beschlüsse die Erhöhung des Zuschußbetrages zunächst nur für fünf Jahre bewilligt, so wurde jedenfalls durch die weiteren Beschlüsse (Verhdlg. von 1866, S. 16, 75 und 78) die Einrichtung selbst mit der erwähnten Folge zu einer dauernden gemacht.

Unter den den Gemeinden zur Last fallenden Schulverwaltungskosten sind gewisse Leistungen ausdrücklich aufgeführt worden, weil hinsichtlich der Verpflichtung zu denselben in einzelnen Fällen Zweifel aufgetaucht waren, die Anschaffung des Feuerungsmaterials dagegen aus dem Grunde, weil das bisherige, durch den § 4 der Verordnung vom 10. März 1862 vorgeschriebene Verfahren, nach welchem die betreffenden Kosten durch ein auf die Eltern der Schüler zu vertheilendes Feuerungsgeld gedeckt werden, einer die verschiedenen Bevölkerungsklassen sehr ungleichmäßig treffenden Erhöhung des Schulgeldes gleichkommt.

In betreff der in diesem und den folgenden §§ genannten Behörde für das Landschulwesen wird auf die Bemerkungen zu den §§ 16 und 17 Bezug genommen.

Zu § 4. Auch gegenwärtig wird das Schulgeld in vier verschiedenen Sätzen erhoben, welche im Anschluß an die Verordnung vom 10. März 1862 durch das Gesetz, betreffend das Schulgeld der öffentlichen Schulen vom 29. Juni 1872 wie folgt abgerundet sind: *M.* 10; *M.* 8,40; *M.* 7,20; *M.* 4,80. Sowohl mit Rücksicht auf die erheblichen Unterschiede der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, als auch damit leichter etwaige Härten bei großer Kinderzahl in derselben Familie ausgeglichen werden können, empfiehlt es sich, vier Klassen beizubehalten. Gleichzeitig erscheint es, zumal mit Rücksicht darauf, daß die Leistungen der Landschulen infolge der staatlichen Fürsorge für tüchtige Lehrkräfte und Ausstattung der Schulen mit geeigneten Lehrmitteln aller Art denen der städtischen Volksschulen wenig nachstehen, gerechtfertigt, das Schulgeld der beiden oberen Klassen zu erhöhen, andererseits aber auch wünschenswerth, dasselbe für die am wenigsten bemittelte Klasse der Bevölkerung thunlichst zu ermäßigen. Demgemäß sind die Sätze von *M.* 16, 12, 8 und 4 in den Entwurf aufgenommen, von denen wegen des wegfallenden Feuerungsgeldes, das in den letzten Jahren zwischen *M.* 0,80 und *M.* 2 in den verschiedenen Gemeinden betragen hat, der letzte um so mehr als eine Ermäßigung und selbst der dritte Satz noch nicht als eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Schulgelde empfunden werden wird, während andererseits aus demselben Grunde auch die Erhöhung der oberen Sätze weniger fühlbar wird. Es darf angenommen werden, daß die Staatskasse durch diese Veränderungen keinen Nachtheil erleiden wird. Die Einreichung der Hebungslisten, die übrigens auch schon bisher geschehen ist, ist für die Prüfung der Rechnungen unentbehrlich und dient zugleich, um das Verfahren der Schulvorstände bei der Einschätzung namentlich mit Rücksicht auf das Interesse der Staatskasse zu kontrolliren.

Zu § 5. Den Gemeinden die Möglichkeit zu gewähren, die Eltern zur Einlieferung des Schulgeldes zu verpflichten, empfiehlt sich nach dem Beispiel anderer Orte mit Rücksicht auf das Interesse der Gemeindefassen, für welche die nicht unbeträchtlichen Erhebungskosten dadurch erspart werden können. Dieselben haben beispielsweise im Jahre 1883 betragen: in Walle *M.* 198,15, Gröpelingen ca. *M.* 93, Hastedt *M.* 168,48, Horn *M.* 54, Oberneuland *M.* 198, Grambke *M.* 63,15, Kirchhuchting *M.* 70.

Zu §§ 6—11. Der Übertragung des Schulwesens an die bürgerliche Gemeinde entspricht es, daß dem für dessen Verwaltung einzusetzenden Schulvorstande vor allen der Gemeindevorsteher angehört, und daß derselbe wo möglich auch den Vorsitz in dieser Gemeindebehörde führt. Kaum minder wichtig ist es aber, daß auch der Prediger zu regelmäßiger Mitwirkung bei der Berathung und

Verwaltung der Schulangelegenheiten berufen bleibt. Er ist vermöge seiner Berufsbildung zu einem Urtheil in Schulsachen mehr als die meisten übrigen Gemeindegengenossen befähigt und besitzt infolge seiner amtlichen Wirksamkeit Erfahrung in der Behandlung derartiger Geschäfte; er hat mit Rücksicht auf den von ihm selbst außerhalb der Schule zur Vorbereitung auf die Konfirmation erteilten zweijährigen Religionsunterricht ein besonderes Interesse an den Leistungen der Schule und Gelegenheit, deren Erfolg bei den Kindern vielfach schon durch seinen Unterricht kennen zu lernen, und endlich berühren sich die Aufgaben des Predigers und die Ziele der Volksschule so vielfach, daß ein Zusammenwirken der Prediger und der Schulvorsteher im Schulvorstande dem Ansehen und den Interessen beider Theile, der Kirche wie der Schule, nur zur Förderung gereichen kann. Es kommt hinzu, daß der Prediger vermöge seiner Stellung in der Gemeinde und seiner Bekanntschaft mit den persönlichen und häuslichen Verhältnissen der meisten Gemeindegengenossen besonders geeignet erscheint, vorkommende Mißhelligkeiten zwischen der Schule und dem Elternhause, namentlich in solchen Fällen, in denen ein Eingreifen von seiten des Schulvorstandes erforderlich wird, auszugleichen. Von besonderem Werth ist die Zugehörigkeit des Predigers zum Schulvorstande wegen der diesem nothwendig einzuräumenden Aufsichtsbesugnisse. Die Aufsicht des Schulvorstandes als der Gemeindegenschulbehörde wird sich zwar vorzugsweise auf die äußeren Angelegenheiten der Schule zu beschränken haben; aber es liegt nahe und es ist auch wünschenswerth, daß derselbe das Bedürfnis fühlt, über die Leistungen der Schule, zumal über die erziehlische Wirksamkeit der Lehrer, über ihr Verhältnis zu den Kindern wie zu den Eltern sich im allgemeinen ein Urtheil zu bilden; er hat bei Fragen, welche die Unterrichtszeit, die Vertheilung der Ferien, die Errichtung neuer Klassen, die Anstellung von Lehrern u. a. betreffen, zwar keine Entscheidung, aber doch seine gutachtliche Ansicht abzugeben. In allen diesen und ähnlichen Beziehungen wird der Prediger anleitend und berichtend wirken können und sein Urtheil von Bedeutung sein. Zugleich darf ihm, auch im Interesse der Lehrer, eher als den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes die Ausübung der Aufsicht über die Wirksamkeit der Lehrer anvertraut werden. Bisher war dem Prediger diese Aufsicht unabhängig von seinen Befugnissen als Vorsitz des Kirchen- und Schulvorstandes übertragen; er führte dieselbe als Lokalschulinspektor im Auftrage der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 29 der kirchlichen Landgemeindeordnung vom Mai 1860). Der § 9 des vorliegenden Entwurfs läßt dagegen den Prediger die nächste Aufsicht über die Schule als Vertreter der Gemeindegenschulbehörde ausüben und umgrenzt, übrigens im Einklange mit der bisherigen Praxis, diese Befugnisse so, daß ihm ein Recht zu eigenen Verfügungen nicht zusteht, er vielmehr, wenn Anordnungen nöthig werden, das Erforderliche beim Schulvorstande oder bei der oberen Schulbehörde zu beantragen hat. Letzteres wird namentlich für solche Fälle vorbehalten bleiben müssen, wo der Prediger seinerseits Änderungen im Lehrplan oder im Lehrverfahren anzuregen für nöthig findet oder ein disziplinarisches Einschreiten für geboten erachtet und sein Versuch, den Schulvorsteher zu den entsprechenden Anträgen zu veranlassen, erfolglos bleiben sollte. Eine unmittelbare Schulaufsicht in diesen Grenzen ist im Interesse der Gemeinde wie des Staates wünschenswerth, zumal da Besuche von Seiten der staatlichen Aufsichtsbehörde, der es an besonderen Beamten für diesen Zweck fehlt, nur verhältnismäßig selten erfolgen können. Andererseits kann die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gegenüber den Lehrern über das im § 20 bezeichnete Maß hinaus den ländlichen Schulvorständen, ohne Gefährdung des Ansehens der Schule nicht wohl eingeräumt werden; es ist vielmehr gerade zur Erhaltung dieses Ansehens von Werth, das Vorkommen solcher Art, die nicht von dem Prediger und dem Schulvorsteher in beiderseitigem Einvernehmen erledigt werden können, ohne weitere Mitwirkung des Schulvorstandes an das Scholarchat zur Entscheidung gelangen.

Unter Umständen und namentlich in der ersten Zeit kann es einzelnen Gemeindevorstehern erwünscht und selbst mit Rücksicht auf ihre sonstigen Amtsgeschäfte zweckmäßig sein, von den mit dem Vorsitz und der Geschäftsführung im Schulvorstande verbundenen Obliegenheiten befreit zu bleiben; deshalb ist im

§ 10 die Übertragung dieser Funktionen auf den Prediger unter Voraussetzung der Bereitwilligkeit desselben vorbehalten.

Daß den Schulvorstehern, die bisher nur beratende Mitglieder der Schulvorstände waren, Stimmrecht verliehen wird, ist jedenfalls unter ländlichen Verhältnissen nicht nur unbedenklich, sondern auch zweckmäßig; das Übergewicht der nicht fachmännischen Bestandtheile der Behörde, die ihrem Wesen nach die Interessen der Gemeinde und besonders der Eltern bei der Schule zur Geltung bringen soll, bleibt dabei ausreichend gewahrt. Dagegen müssen aus diesem Grunde, sowie außerdem mit Rücksicht auf die Stellung der Schulvorsteher, die übrigen Lehrer von der Wählbarkeit für den Schulvorstand ausgeschlossen bleiben.

Bei der sehr verschiedenen Größe der einzelnen Gemeinden empfiehlt es sich, die Bestimmung über die Zahl der Schulältesten jeder Gemeinde innerhalb gewisser Grenzen zu überlassen.

Da einzelne der neuen bürgerlichen Gemeinden den Sprengeln mehrerer Kirchengemeinden angehören (Niedervieland zu Rablinghausen und Seehausen, Obervieland zu Arsten und St. Pauli in Bremen, Werderland zu Mittelsbüren, Grambke und Begeßack), und da ferner in der hiesigen St. Rembertigemeinde, welcher Schwachhausen angehört, zwei Prediger angestellt sind, so war hinsichtlich der für diese Gemeinden dem Schulvorstande zuzuweisenden Prediger im § 6 eine besondere Bestimmung zu treffen. Sollte, wie neuerdings vorgeschlagen ist, die Bildung einer Gemeinde Niedervieland nicht beliebt, sondern dafür besondere Gemeinden Rablinghausen und Seehausen gebildet werden, so würde der erste Satz im zweiten Alinea des § 6 zu streichen sein.

Der § 7 ist dem § 51 des Entwurfs der Landgemeindeordnung nachgebildet worden.

Zu § 12 wird in betreff des ersten Satzes auf die Bemerkungen zu § 3 Bezug genommen. Die Anschaffung des Feuerungsmaterials geschieht an manchen Orten durch die Schulvorsteher und es empfiehlt sich, dieselben dazu auf Verlangen des Schulvorstandes, unter Voraussetzung einer angemessenen Vergütung, für verpflichtet zu erklären. Der zweite Absatz entspricht dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 6. Februar und 1. März 1878 (Verh. S. 57 und 82), in dessen Ausführung bezügliche Bestimmungen vom Scholarchat erlassen worden sind.

Zu § 13. Die hier aufgenommenen Bestimmungen empfehlen sich zur Beseitigung des Uebelstandes, daß die Schüler mit den für den Unterricht erforderlichen Gegenständen, welche auf dem Lande theils gar nicht, theils nicht in der erforderlichen Beschaffenheit käuflich zu haben sind, manchmal nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Weise versehen werden. Indem die bezüglichen Anordnungen dem Schulvorstande überlassen bleiben, ist dafür gesorgt, daß in den ländlichen Verhältnissen nicht begründete oder die Kräfte der Betheiligten überschreitende Anforderungen in diesen Beziehungen nicht gestellt werden. Es wird vielmehr im Interesse der Eltern liegen, daß die Schulvorstände von dieser Befugnis einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen. In beschränktem Maße, namentlich für die Anschaffung der Schreibmaterialien und des Materials für den Handarbeitsunterricht ist übrigens bisher schon von mehreren Gemeinden in diesem Sinne verfahren worden; nur fehlte es dabei gegen etwa widersprechende Eltern an den erforderlichen Zwangsmitteln.

Zu § 15. Da ein allgemeines Schulgesetz, durch welches auch über die Befugnisse des Scholarchats Bestimmung zu treffen wäre, bisher nicht erlassen ist, empfiehlt es sich, diejenigen wichtigeren Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde, welche für das Landschulwesen von Bedeutung sind, in das Gesetz aufzunehmen. Hinsichtlich der Anstellung der Lehrer wird das Erforderliche zu § 19 bemerkt werden; im übrigen entsprechen die Bestimmungen dieses § dem bestehenden Recht.

Zu §§ 16 und 17. Die seit dem Jahre 1862 bestehende Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte (Vhdlg. von 1862, S. 17, 22, 245, 298, 330, 365) ist ihrer Bestimmung gemäß in ihrer Wirksamkeit auf die Verwaltung der Staatszuschüsse und

die Kontrolle der Verwendung derselben beschränkt. Sie hat infolge davon nur einen untergeordneten Einfluß auf das Schulwesen dieser Gebietstheile ausüben können. Einer Ausdehnung ihrer Zuständigkeit stehen nicht nur diejenigen verfassungsmäßigen Bedenken entgegen, welche bereits bei den der Einsetzung dieser Deputation vorausgegangenen Verhandlungen zur Geltung gebracht worden sind (Verhandlungen von 1861, Seite 389), sondern auch erhebliche praktische Bedenken. Naturgemäß wird immer nur sehr wenigen Mitgliedern einer solchen Deputation diejenige Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Gebietstheile beizubringen, welche für eine fruchtbringende Wirksamkeit derselben erforderlich ist. Soll daher, was als wünschenswerth anzuerkennen ist, neben dem Scholarchat noch eine Behörde bestehen, welche einerseits die zweckentsprechende Verwendung der den Gemeinden gewährten Staatszuschüsse überwacht, andererseits der mit der Leitung des Schulwesens betrauten staatlichen Behörde beratend zur Seite steht und dabei die Interessen und Bedürfnisse des Landgebiets zu vertreten im Stande ist, so wird eine solche Behörde auf andere Weise zusammengesetzt sein, insbesondere solche Vertreter des Landgebiets in ihrer Mitte haben müssen, die aus eigener Anschauung und Erfahrung dessen Verhältnisse zu beurtheilen wissen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen über die einzusetzende Behörde für das Landschulwesen entworfen. Vorsitz der Behörde wird naturgemäß dasjenige Mitglied des Scholarchats sein, welchem die Inspektion der Landschulen übertragen ist. Die Zahl von zwei bürgerchaftlichen Mitgliedern genügt völlig für die mit der Rechnungsführung über den Staatszuschuß verbundenen Geschäfte und sichert der Bürgerschaft doch denjenigen Einfluß, welchen sie bisher auf das Schulwesen des Landgebietes ausübte und auszuüben wünschen kann. Die betheiligten Mitglieder der Bürgerschaft werden sogar in einer so zusammengesetzten Behörde ein genaueres Urtheil über Leitung und Verwaltung des Landschulwesens sich zu bilden im Stande sein, als sie dazu in der jetzt bestehenden Deputation Gelegenheit finden. Die übrigen Mitglieder der Behörde — 2 Mitglieder des Kreistags oder Kreisausschusses, der Seminardirektor, 2 Landprediger und 2 Schulvorsteher aus dem Landgebiet — sollen derselben vorzugsweise diejenigen auf Erfahrung und Studium gegründete Sachkunde zuführen, welche die Behörde zur erfolgreichen Erfüllung namentlich der unter Nr. 4 des § 17 ihr zugewiesenen Obliegenheiten befähigt.

Es darf erwartet werden, daß bei solcher Wirksamkeit die Behörde eine werthvolle Unterstützung für das Scholarchat werden und es demselben erleichtern wird, seine Entscheidungen und Anordnungen in möglichst sachlicher Weise und mit voller Berücksichtigung aller in Frage kommenden Interessen zu treffen.

Hinsichtlich der im § 17 erwähnten Kommissionskasse kann auf das in den Verhandlungen von 1856, S. 238 und von 1876, S. 112 Berichtete Bezug genommen werden. Die Kasse pflegt zu jedem Neubau, unter Umständen auch zu erheblichen Reparaturen der Schulgebäude einen Zuschuß zu leisten. In früheren Jahren haben diese Zuschüsse häufig ein Drittel der eigentlichen Baukosten, ohne Grunderwerb und Ausstattung, betragen; in den letzten sieben bis acht Jahren hat jedoch wegen vermehrter Ansprüche an die Kasse in der Regel nur der vierte bis sechste Theil der Bau Summe bewilligt werden können. Die Verfügung über die Einkünfte der Kasse steht der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten zu, welche mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1876 bestehenden Ressortverhältnisse die Zuschüsse für Schulbauten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Vorschlag des Scholarchats bewilligt. Seit dem Jahre 1856 sind folgende Zuschüsse für Schulbauten aus dieser Kasse gewährt worden:

|       |                                                    |                       |          |
|-------|----------------------------------------------------|-----------------------|----------|
| 1856. | Schulbau in Niederblockland .....                  | Ld'or <sup>4</sup> /8 | 97.54    |
| 1857. | Vergrößerung der Schule in Habenhausen .....       | "                     | 300.—    |
| 1858. | Bau der Schule in Borgfeld .....                   | "                     | 200.—    |
| "     | Abtragung der Schulbauschuld in Schwachhausen .... | "                     | 500.—    |
| "     | 1859. Bau der Schule in Ströhmerdeich .....        | "                     | 1 019. 7 |
| 1859. | Neubau der Schule in Arsten .....                  | "                     | 1 650.—  |
| 1859. | 1860/64. Neubau der Schule in Hastedt .....        | "                     | 1 316.—  |
| 1860. | Bau der Schule in Oslebshausen .....               | "                     | 1 000.—  |

|             |                                                                 |       |          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-------|----------|
| 1860. 1861. | Bau der Schule am Buntenthorssteinweg .....                     | L'dor | 1 694,59 |
| 1862.       | Bau eines Schulhauses zu Rattenthurm .....                      | "     | 428,50   |
| 1864.       | Schulbauten der Gemeinde Oberneuland .....                      | "     | 1 853,43 |
| "           | in Schwachhausen .....                                          | "     | 50,—     |
| 1866.       | Anbau von zwei Klassenzimmern in Hastedt .....                  | "     | 450,—    |
| 1866/68.    | Ankauf eines Grundstücks f. ein neues Schulhaus in Horn*) ..... | "     | 600,—    |
| 1867.       | Schulbau in Rablinghausen .....                                 | "     | 212,65   |
| "           | Sebaldsbrück .....                                              | "     | 500,—    |
| 1868.       | Bau eines dritten Schulzimmers in Kirchhuchting .....           | "     | 266,48   |
| "           | Schulbau in Walle .....                                         | "     | 550,—    |
| "           | 1869. Schulbau am Buntenthorssteinweg .....                     | "     | 1 025,—  |
| 1871.       | Gründerwerb und Schulbau in Woltmershausen .....                | "     | 2 856,24 |
| 1871/72.    | " " " " Hastedt .....                                           | "     | 2 415,—  |
| 1872/76.    | " " " " Lejumbrook .....                                        | M.    | 5 442,26 |
| 1873/76.    | Vergrößerung des Schulhauses in Grambe .....                    | "     | 3 422,—  |
| 1873        | Schulbau am Buntenthorssteinweg .....                           | "     | 2 600,—  |
| "           | Abortsanlage in Rablinghausen .....                             | "     | 300,—    |
| "           | Verbesserung des Schulhauses in Strömerdeich .....              | "     | 788,33   |
| 1873/74.    | Ausbau des Schulhauses in Walle .....                           | M.    | 1 490,—  |
| "           | Osterholz .....                                                 | "     | 3 137,—  |
| 1874.       | Ausbau des Schulhauses in Gröpelingen .....                     | "     | 3 633,33 |
| 1875.       | " " " " Arsten .....                                            | "     | 350,—    |
| "           | " " " " Hastedt .....                                           | "     | 2 343,—  |
| "           | " " " " Rablinghausen .....                                     | "     | 2 753,99 |
| 1876/77.    | Bau eines neuen Schulhauses in Schwachhausen .....              | "     | 12 000,— |
| 1876/79.    | " " " " Neuland (Rattenthurm) .....                             | "     | 6 608,62 |
| 1877.       | " " " " Lehesterdeich .....                                     | "     | 6 000,—  |
| "           | Ausbau des Schulhauses in Woltmershausen .....                  | "     | 1 500,—  |
| "           | Abtragung der Schulbauschuld zu Horn vom Jahre 1865 .....       | "     | 7 500,—  |
| 1877/78.    | Schulbau in Oberneuland .....                                   | "     | 4 029,45 |
| 1878.       | Schulbauten in Walle und Gröpelingen .....                      | "     | 4 000,—  |
| "           | Stallanbau in Seehausen .....                                   | "     | 389,31   |
| "           | Anlage eines Spielplatzes in Niederblockland .....              | "     | 328,—    |
| 1880.       | Schulbau in Kirchhuchting .....                                 | "     | 100,—    |
| "           | " " " " Hastedt .....                                           | "     | 3 000,—  |
| "           | Bau eines neuen Schulhauses in Borgfeld .....                   | "     | 4 000,—  |
| "           | Ausbau des Schulhauses zu Rablinghausen .....                   | "     | 2 000,—  |
| 1880/81.    | Bau eines neuen Schulhauses in Mittelsbüren .....               | "     | 3 000,—  |
| "           | Ausbau des Schulhauses in Gröpelingen .....                     | "     | 1 500,—  |
| 1881/82.    | " " " " Habenhausen .....                                       | "     | 1 500,—  |
| 1881/83.    | " " " " Seehausen .....                                         | "     | 1 800,—  |
| 1882/83.    | Bau eines neuen Schulhauses in Sebaldsbrück .....               | "     | 4 000,—  |
| 1883/84.    | Ausbau des Schulhauses in Kirchhuchting .....                   | "     | 2 000,—  |
| 1884.       | Verbesserung des Schulhauses in Niederblockland .....           | "     | 750,—    |

Zu § 18. Es empfiehlt sich, bei dieser Gelegenheit die bei den Land-  
schulen wie bei den kirchlichen Gemeindeschulen in der Stadt Bremen eingeführte  
Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ mit der sonst üblichen Benennung „Schulvorsteher“  
zu vertauschen. Der sonstige Inhalt dieses § ist zunächst durch die Erfahrung  
veranlaßt, daß geeignete Bewerber für die Leitung einer einklassigen Schule, welche  
auch die für das Vorsteheramt erforderliche Prüfung abgelegt haben, sich nicht  
immer finden. Es spricht dafür außerdem der Umstand, daß bei der Entlegenheit  
mehrerer dieser Schulen, welche es den Vorstehern derselben schwerer macht, sich  
die für ihr Amt erwünschte geistige Frische und Regsamkeit zu erhalten, ein  
häufigerer Wechsel der Lehrkräfte manchmal zweckmäßig erscheint.

Zu §§ 19—21. Gegenwärtig werden alle Lehrer im Landgebiet, mit  
Ausnahme der Oberlehrer derjenigen 21 Schulen, welche kirchlichen Gemeinden  
angehören, vom Scholarchat ohne Mitwirkung der Gemeinden angestellt. Für die

\*) Vergl. zum Jahre 1877.

Besetzung der erwähnten Oberlehrerstellen sind § 5 Nr. 3 und § 13 lit. d. der kirchlichen Landgemeindeordnung maßgebend, nach welchen der betreffende Kirchenvorstand in Verbindung mit einer entsprechenden Zahl für diesen Fall erwählter Gemeindevertreter aus drei vom Scholarchat vorgeschlagenen Personen den Oberlehrer wählt, worauf dann nach Bestätigung der Wahl die förmliche Anstellung durch das Scholarchat erfolgt. Diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, hat nicht einmal für die Gemeinden ein nennenswerthes Interesse, da die Behörde bei ihren Vorschlägen nach freiem Ermessen zu verfahren befugt ist und die Wahl, weil die Wähler der großen Mehrzahl noch kaum in der Lage sind, sich über die Befähigung der Bewerber ein Urtheil zu bilden, leicht durch andere als sachliche Rücksichten beeinflusst wird. Das nach dem Entwurf dem Schulvorstande einzuräumende Recht, vor jeder Anstellung gehört zu werden, schützt die Interessen der Gemeinden wirksamer als das jetzige Verfahren und ist um so mehr als ein Gewinn für dieselben anzusehen, da es für die Anstellung aller Lehrer zur Geltung kommen soll.

Wenngleich die Anstellung der Lehrer nicht den ländlichen Schulvorständen überlassen werden kann, so müssen dieselben doch als Beamte der betreffenden Landgemeinde angesehen werden, und es empfiehlt sich daher, auch im Interesse des Ansehens der Schulvorstände und im Einklange mit den bestehenden Dienstvorschriften für die Lehrer, dies im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Nur ist es im Hinblick auf die Bestimmungen im zweiten Abschnitt des Entwurfs der Landgemeindeordnung erforderlich, sie von den dort erwähnten „Gemeindebeamten“ zu unterscheiden. Hinsichtlich der Befugnisse des Schulvorstandes den Lehrern gegenüber wird auf die Bemerkungen zu den §§ 6 bis 11 Bezug genommen. Es versteht sich von selbst, daß durch die Bestimmung des § 20 nicht dem einzelnen Mitgliede des Schulvorstandes, sondern nur dieser Behörde in ihrer Gesamtheit Rechte beigelegt werden.

Das in der Schlußbestimmung des § 20 enthaltene Zugeständnis an die Gemeinden ist eine Folge des durch § 19 denselben gewährten Rechtes.

Durch die Ausdehnung des Beamtengesetzes auf die Lehrer der Landschulen, die mit einigen nicht erheblichen Abweichungen durch den § 21 des Entwurfs herbeigeführt werden soll, wird vor allem den Lehrern ein gesetzlicher Pensionsanspruch, in gleichem Umfange wie allen Staatsbeamten, verliehen und werden zugleich ihre sonstigen Rechtsverhältnisse entsprechend festgestellt und das Disziplinarverfahren geregelt. Hinsichtlich der Abweichungen von dem erwähnten Gesetz ist zu bemerken, daß die Übertragung der Befugnisse des Senats auf das Scholarchat nur für solche Fälle vorgeschlagen ist, bei welchen die zu treffende Entscheidung entweder die Staatskasse gar nicht berührt, oder (§ 19 und § 51, Min. 2) doch von untergeordneter Bedeutung ist und unbedenklich dem Scholarchat verbleiben kann. In betreff der bisher schon üblichen monatlichen Gehaltszahlungen müssen Ausnahmen für einzelne Monate gestattet bleiben, weil während des größten Theils des Jahres die Gehaltsbeträge den Gemeindschulkassen zwar zu Anfang der einzelnen Monate zur Verfügung gestellt werden können, gegen den Schluß eines jeden Halbjahrs jedoch wegen der dann erforderlichen Abrechnung mit den genannten Kassen andere Termine gewählt werden müssen.

Zu §§ 22—31. An den bestehenden Vorschriften über Beginn und Dauer der Schulpflichtigkeit ist nichts wesentliches geändert worden. In den §§ 23 und 24 sind die Bestimmungen der ersten drei Absätze des § 2 der Verordnung über das Landschulwesen vom 10. März 1862 und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Aufnahme und Entlassung der Kinder in den Landschulen vom 20. August 1876 vereinigt worden, unter Berücksichtigung der besseren Fassung der gleichartigen Bestimmungen in der Verordnung über das Schulwesen zu Bremerhaven vom 31. Mai 1881. Hinsichtlich der Schlußbestimmungen des § 24 ist folgendes zu bemerken. Nach der Verordnung vom 10. März 1862 (§ 3) sollte der Regel nach für jedes schulpflichtige Kind in seiner Gemeinde Schulgeld bezahlt werden, mag dasselbe deren Schule besuchen oder nicht. Auf Grund einer am 12. August 1864 erlassenen Instruktion des Senats ist jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes regelmäßig dann dispensirt

worden, wenn das Kind eine andere städtische oder ländliche Schule besuchte; diese Dispensation wurde dagegen versagt, wenn aus unzureichenden Gründen die eine Landschule mit einer anderen, nicht dem Wohnort angehörenden vertauscht werden sollte, und diese Versagung verhinderte fast immer die Ausführung einer derartigen Absicht, da sonst an zwei Orten hätte Schulgeld bezahlt werden müssen. Bei den bestehenden Verhältnissen würde es auch gegenwärtig noch unthunlich sein, die Wahl einer andern als der für den Wohnort bestimmten Landschule lediglich in das Belieben der Eltern zu stellen; unter geeigneten Umständen — wenn z. B. Kinder, welche ihre Schulbildung nahezu vollendet haben, in einen ihrem bisherigen Wohnorte benachbarten Bezirk verziehen, oder wenn die Schule des Wohnorts nur auf ungewöhnlich weiten und schlechten Wegen zu erreichen und die Schule des Nachbarbezirks erheblich günstiger gelegen ist — werden allerdings derartige Wünsche Berücksichtigung verdienen; dagegen würde die Gewährung eines jeden derartigen Verlangens, für welches ein kürzerer Schulweg, Unzufriedenheit mit dem Schulvorsteher oder ähnliche Gründe vorgebracht werden, oft erhebliche Unzuträglichkeiten für die Schulen, sowie auch unter Umständen, weil die Zeit für den Predigerunterricht sich in der Regel nach den Schulstunden zu richten hat, Störungen der kirchlichen Gemeindeverhältnisse im Gefolge haben. Mit Rücksicht hierauf erscheint es richtiger und einfacher, als schulgeldpflichtig immer nur diejenigen zu behandeln, welche Kinder in die betreffende Schule schicken, dagegen den Besuch einer anderen ländlichen Schule als der Ortschule von einer Genehmigung des Scholarchats abhängig zu machen. Denjenigen, welche, um ihren Kindern eine bessere Schulbildung zu gewähren, dieselben in städtische Schulen schicken, dies durch das Verlangen doppelter Schulgeldzahlung zu erschweren, liegt kein Grund vor; selbstverständlich sind die Schulvorstände, denen nach § 8 die Aufsicht über den Schulbesuch obliegt, und in ihrem Auftrage die Schulvorsteher befugt und den Umständen nach verpflichtet, von denjenigen, welche die im ersten Absatz des § 24 gedachte Befreiung in Anspruch nehmen, die hierfür erforderlichen Nachweise zu verlangen. Andererseits ist die am Schlusse des § 24 erwähnte Befugnis des Scholarchats im allgemeinen Interesse des Landschulwesens unentbehrlich und im Hinblick auf die erhebliche Unterstützung, welche die Landgemeinden nicht nur aus der Staatskasse, sondern auch bei Neubauten regelmäßig aus der Kommissionskasse erhalten, völlig gerechtfertigt.

Zu §§ 25—29. Die §§ 25 und 26 und die §§ 28 und 29 sind fast wörtlich dem § 7 der erwähnten Verordnung für Bremerhaven vom 31. Mai 1881 entnommen; der § 27 ist dazwischen gestellt, weil es einer Bestimmung darüber bedarf, welche Behörde für die Verhängung der in den §§ 25 und 26 erwähnten Ordnungsstrafen bei den Landschulen zuständig sei. In den §§ 28 und 29 handelt es sich dagegen um Übertretungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfolgen sind, und gegen welche daher sowohl der Landherr auf Grund des § 94 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze *cc.*, vom 25. Juni 1879 als auch die Staatsanwaltschaft auf gerichtlichem Wege einschreiten können.

Die Bestimmung des § 25 läßt hinsichtlich der Strafbemessung einen größeren Spielraum als die bezügliche Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 10. März 1862, *Min.* 6, über dessen Anwendung das Erforderliche zu bestimmen nach § 27 dem Scholarchat überlassen sein soll. Dadurch kann für die Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles besser gesorgt werden. Das jetzt noch als Regel geltende Strafmaß von 10 Pfennigen (2 Groschen) für einen Tag Versäumnis ist allerdings im allgemeinen als zu niedrig anzusehen; andererseits ist in leichteren Fällen die Verwarnung mehr am Platze als eine noch so geringfügige Geldbuße.

Die Vorschrift des § 26 soll selbstverständlich nur gegen besonders hartnäckige Schulläufer zur Anwendung kommen, auf welche die häusliche Zucht ohne Wirkung bleibt; dagegen kann es nicht die Absicht sein, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten an den Kindern zu bestrafen.

Die im § 25 vorgesehene Bestrafung der Schulversäumnisse wird der Regel nach auch in den Fällen der im § 28 erwähnten Übertretungen, unbeschadet

der gerichtlichen Verfolgung der letzteren, einzutreten haben. Bei alleiniger Bestrafung der Schulverfäumnisse würde in solchen Fällen die Pflichtvergeffenheit der Eltern ungenügend geahndet werden und die sträfliche Handlungsweise der Dienst- oder Arbeitgeber, welche häufig aus Eigennutz die Eltern zu solcher Pflichtvergeffenheit anstiften, ganz ungeahndet ausgehen. Für das Landgebiet fehlte in letzterer Beziehung bisher eine Strafbestimmung, da die Verordnung vom 28. Mai 1860 nur für die Stadt Bremen gilt.

Die Bestimmungen des § 30 sind dem § 1 und § 3 der mehrerwähnten Verordnung vom 20. August 1876 entnommen.

Zu § 31. Der § 31 ergänzt in seinem ersten Theile die Bestimmungen des § 13. Einer solchen Ergänzung bedarf es einmal hinsichtlich der auf Anordnung des Scholarchats eingeführten Unterrichtsbücher, sodann um die Wiedereinziehung der von der Schule verauslagten Kosten zu sichern. Die Schlussbestimmung trifft für solche Fälle Fürsorge, wo nicht bereits besondere Fonds für den bezeichneten Zweck bestehen und man Bedenken trägt, die Schulkasse für denselben in Anspruch zu nehmen.

Zu §§ 32 und 33. Die Gesetzgebung ist zweifellos befugt, die Verwaltung des öffentlichen Schulwesens den bürgerlichen Gemeinden zu überweisen. Dagegen würde es Bedenken unterliegen, den kirchlichen Gemeinden das ihnen gehörige Schulvermögen gegen ihren Willen zu entziehen. Indes ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sämtliche kirchliche Gemeinden des Landgebiets zur Übertragung ihres Schulvermögens auf die bürgerlichen Gemeinden bereit sein werden, sofern sie sich dadurch von der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen befreien können. Deshalb empfiehlt es sich, zur Lösung der bestehenden Verbindung der Schulen mit den kirchlichen Gemeinden den im § 32 vorgezeichneten Weg einzuschlagen. Selbst wenn wider alles Erwarten eine kirchliche Gemeinde ihr Schulvermögen nicht ausliefern wollte, so würden daraus praktische Schwierigkeiten nicht entstehen, da keine Gemeinde nach dem Wegfall des Staatszuschusses in der Lage bleibt, eine eigene Schule ferner zu unterhalten und daher, so lange sie im Besitze des Schulvermögens bleibt, sich auch nicht weigern kann, das Defizit des Gemeindegulwesens zu decken.

Über die Bestandtheile des Schulvermögens werden erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht möglich sein. Zweifellos bilden überall dessen Hauptbestandtheile die Schulgebäude und die Wohnung des Schulvorstehers nebst dem zugehörigen Garten. Ebenso wenig unterliegt es einem Zweifel, daß überall, wo mit dem Schulvorsteheramt herkömmlich das Küsteramt verbunden ist, etwaiges weiteres zu der Stelle gehöriges Grundeigenthum nicht als Schulvermögen, sondern als Küstereivermögen anzusehen ist und daher bei der kirchlichen Gemeinde zu verbleiben hat. Auch in Zukunft wird die Verbindung beider Ämter in der Regel im Interesse beider Gemeinden wünschenswerth sein, da hiermit eine wesentliche Verbesserung des Einkommens für den Schulvorsteher verbunden ist und eine anderweitige geeignete Besetzung der Küster- und Organistenstelle in den meisten Fällen schwer sein wird. Hierfür die nöthige Fürsorge zu treffen, muß der kirchlichen Gemeindeordnung überlassen bleiben, deren gleichzeitige Revision vorbereitet wird. Die übrigen Bestandtheile des Schulvermögens lassen sich um so leichter aussondern, da in den meisten Gemeinden bisher schon getrennte Kassen- und Rechnungsführung für die Schulbau- und sonstigen Schulverwaltungsangelegenheiten bestanden hat und bei keiner Gemeinde größere Fonds oder Landbesitz zum Schulvermögen gehören. Um so weniger kann es bedenklich sein, die Entscheidung etwaiger Streitfragen den Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Besondere Bestimmungen erfordern nur die Verhältnisse der Gemeinden Rablinghausen und Lesumbrook. Da der Bezirk der kirchlichen Gemeinde Rablinghausen mit dem der bestehenden bürgerlichen Samtgemeinde Rablinghausen zusammenfällt, so kann das für die Vertheilung des Vermögens der letzteren zwischen den künftigen Gemeinden Woltmershausen und Niedervieland in dem Entwurf der neuen Landgemeindeordnung bezeichnete Verfahren auch für die Auseinandersetzung über das Schulvermögen der Gemeinde Rablinghausen Platz greifen. Die hinsichtlich Lesumbrooks im § 33 aufgenommene Bestimmung beruht darauf, daß

die kirchliche Gemeinde Begejäck, der auch Lesumbrof angehört, und welche zur Unterhaltung der Schule in Lesumbrof verpflichtet ist, zu der im Jahre 1873 erforderlich gewordenen Erbauung eines neuen Schulhauses eine Anleihe von M. 7500 aufgenommen hat, welche noch nicht getilgt ist. Es würde unbillig sein, mit dieser Bauschuld, deren Abtragung die kirchliche Gemeinde Begejäck verzögert hat, die neue Gemeinde Werderland zu belasten.

Zu § 35. Für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes war anfangs der 1. April 1885 in Aussicht genommen. Verschiedene dafür erforderliche Vorbereitungen, namentlich auch die Revision der kirchlichen Landgemeindeordnung, werden sich jedoch voraussichtlich nicht bis zu diesem Zeitpunkt erledigen lassen. Es empfiehlt sich daher, die Festsetzung des Termins dem Senat vorzubehalten.

Zur Anlage. Die Gehalte für die Vorsteher und ordentlichen Lehrer sind durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 20. November 1872 und 16. April 1873 (Vhdlg. von 1872, S. 554—562, 683, von 1873, S. 272) so festgestellt worden, wie in § 1 angegeben. Für Hilfslehrer ist durch die Beschlüsse vom 24. und 26. April 1871 (Vhdlg. S. 144, 172) der Höchstbetrag des Gehalts auf 450 Thaler Gold = M. 1494,64 festgesetzt worden. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte in Übereinstimmung mit den von der Schuldeputation für die stadtbremischen Volksschulen getroffenen Bestimmungen für Hilfslehrer und für Lehrerinnen diejenigen Normen eingeführt, welche in die §§ 2 und 3 aufgenommen sind, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Steigerung für die Hilfslehrer bisher schon nach drittehalbjähriger Dienstzeit eintrat. Die in letzterer Beziehung vorgenommene Änderung, die sich aus mehreren Gründen empfiehlt, wird von beiden Deputationen für zweckmäßig erachtet. Auch der Inhalt des § 4 entspricht den bisher bei Anwendung dieser Normen maßgebend gewesenen Grundsätzen. Hinsichtlich der Gehalte der Handarbeitslehrerinnen bestand bis vor kurzem ein weniger festes Verfahren; allmählig hat sich jedoch dasselbe im wesentlichen so ausgebildet, wie es nach § 5 geregelt werden soll.

#### Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Staatszuschüsse für die Schulen der Hafenstädte.

Wenn, wie in dem Entwurf eines Gesetzes über das Landschulwesen vorgeschlagen ist, diejenigen Geschäfte der Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, welche die Landschulen betreffen, auf die neue Behörde für das Landschulwesen übergehen, so bleibt für die genannte Deputation ein sehr geringer Wirkungsbereich übrig. Die Verwaltung des Staatszuschusses für die Schulen der Hafenstädte beschränkt sich, zumal seitdem auch für Begejäck feste Zuschüsse bewilligt worden, fast ausschließlich auf die vierteljährliche Anweisung der durch das Staatsbudget bewilligten Summen für jede der beiden Städte und auf die Aufstellung der höchst einfachen Rechnung über diese Anweisungen am Schlusse des Jahres. Dem entsprechend ist auch die Aufstellung des Budgets ein ebenso einfaches, in der Regel rein formelles Geschäft. Zur Einsetzung einer Behörde für das Schulwesen der Hafenstädte mit einer ähnlichen Wirksamkeit, wie sie der Behörde für das Landschulwesen zugewiesen werden soll, liegt eine Veranlassung nicht vor, da für die gutachtliche Mitwirkung bei den zu treffenden Anordnungen entweder die Schulbehörden der Hafenstädte selbst, deren Funktionen neuerdings durch Ortsstatute geregelt sind, oder geeignete hiesige Sachverständige für den einzelnen Fall zweckmäßiger Weise in Anspruch zu nehmen sind. Jedenfalls bleiben keine Geschäfte übrig, mit deren Wahrnehmung eine größere Zahl von bürgerchaftlichen Mitgliedern angemessener Weise bemüht werden könnte. Wenn, was anheimgestellt wird, mit den Geschäften der Rechnungsführung auch fernerhin ein Mitglied der Bürgerschaft betraut werden soll, so wird es sich empfehlen, dieselben dem Rechnungsführer der einzusetzenden Behörde für das Landschulwesen zu übertragen und zu diesem Behuf das im Entwurf beigelegte Gesetz zu erlassen, dessen sonstige Bestimmungen einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen werden.

## 4. Stadtbremische Armenpflege.

## 5. Rahrwegs Asyl für arme Sieche.

Indem der Senat die beiliegenden Jahresberichte der stadtbremischen Armenpflege und der Behörde für Rahrwegs Asyl für arme Sieche der Bürgerschaft zugehen läßt, erklärt er sich mit dem in ersterem enthaltenen Antrage auf nachträgliche Übertragbarkeit einzelner Ausgabepositionen auf das ganze Budget einverstanden.

## Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege über das Jahr 1884.

Anlage 1.

Die im vorigen Jahresbericht ausgesprochene Erwartung, daß ein Stillstand in den Ausgaben eintreten werde, hat sich bestätigt. Es ist sogar ein Rückgang zu verzeichnen, indem das durch Armensteuer zu deckende Defizit ca. M. 15 000 unter dem Anschlage geblieben ist, wobei allerdings zu berücksichtigen, daß weder ein strenger Winter noch besondere Nothstände außergewöhnliche Ausgaben verursacht haben.

Allgemeiner  
Überblick.

Im Laufe des Jahres ist ein Bezirksvorsteher wegen Wegzugs von hier ausgeschieden. Fünf Armenpfleger haben ihr Amt niedergelegt, einer wegen Änderung seines Wohnsitzes, einer infolge seiner Wahl zum Amtsrichter, einer infolge der Ernennung zum Verwalter des Mädchen-Waisenhauses, zwei aus geschäftlichen Rücksichten. Ein Armenpfleger ist gestorben und ein anderer wegen Verlegung der Wohnung vom Dienste dispensirt. Die acht Ersatzwahlen wurden sofort vorgenommen.

Personal-  
veränderung.

Ein Arzt, welcher zwei Bezirke wahrgenommen hatte, trat anfangs des Jahres aus. Bei der Neuwahl wurden die beiden Bezirke wieder wie früher zwei Ärzten zugetheilt. Unter den Angestellten haben keine Veränderungen stattgefunden.

Mit der durch Gesetz vom 27. April 1884 für sämtliche Verwaltungen festgesetzten Verlegung des Rechnungs- und Steuerjahres auf den mit dem 1. April beginnenden und mit dem 31. März endenden Zeitraum war für die Armenpflege die Nothwendigkeit einer Verlegung des Geschäftsjahres auf denselben Zeitraum gegeben. Auch erschien es zweckmäßig, die Verlegung der Wahlen der Armenpfleger und Bezirksvorsteher vom 1. Januar auf den 1. April zu beschließen, was von Senat und Bürgerschaft genehmigt wurde. Die Schwierigkeiten des Übergangszustandes wurden sehr leicht dadurch erledigt, daß sich fast sämtliche Herren Armenpfleger bereit erklärten, ein Vierteljahr länger im Amte zu bleiben.

Verlegung  
des  
Rechnungs-  
jahres.

Infolge eines Rundschreibens des Herrn Reichskanzlers an die deutschen Bundesregierungen ist die Aufnahme einer Armenstatistik für das deutsche Reich für das Kalenderjahr 1885 beschlossen und die Einsendung der ausgefüllten Formulare an das Kaiserliche statistische Amt bis zum 1. Juli 1886 angeordnet worden. Die Erhebungen sollen umfassen: Zahl der Armenverbände und Anzahl der darin in offener oder geschlossener Pflege unterstützten Personen, Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, Einzahlungen und Erstattungen, Streitsachen der Armenverbände.

Reichsstatistik.

Das hiesige statistische Bureau ist mit der Ausarbeitung der statistischen Erhebungen senatsseitig beauftragt worden. Letztere geschehen durch Zählkarten, welche vom Bureau der Armenpflege auf Grund der Armenakten und mündlicher Anfragen ausgefüllt werden, eine Arbeit, welche bedeutende Zeit in Anspruch nimmt und einige besondere Ausgaben bedingen wird.

Infolge der angeordneten Reichsstatistik erschien es nothwendig, in Zukunft von der Bestimmung im § 7 der Geschäftsordnung, wonach bei Gewährung der Medizinkarten es keiner Aktenaufnahme bedarf, abzuweichen und die Aufnahme einer Akte auch dann für obligatorisch zu erklären, wenn ein Hilfsbedürftiger nur die ärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel unentgeltlich erhält. Im Hinblick darauf, daß die Ausstellung der Medizinkarten und die Anfertigung der Akten den Armenpflegern eine zu große Last aufbürden werde, hat der Vorstand beschlossen, vorläufig den Armenaufsehern vom 1. Januar

Medizin-  
karten.

1885 ab die Ausstellung und Verabfolgung der Medizinkarten zu übertragen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Zustimmung und Kontrolle der Armenpfleger.

Kongreß  
deutscher  
Armenpfleger.

Die diesjährige Versammlung des Kongresses deutscher Armenpfleger, welcher der Direktor beistand, fand am 3. und 4. Oktober in Weimar statt. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildeten die Fürsorgebestrebungen für arme Kinder, insbesondere für schwächliche, kranke, aufsichtslose, verlassene, verwahrloste, mißhandelte, in Fabriken arbeitende Kinder. Die sehr interessanten gedruckten Referate und die sich daran schließenden mündlichen Erörterungen der Redner gaben eine vollständige Übersicht der in Deutschland bestehenden Einrichtungen für Schutz, Besserung und Heilung der gehöriger Pflege und Aufsicht entbehrenden jugendlichen Bevölkerung des deutschen Reichs. Es wurde als eine Pflicht der Gesellschaft erklärt, sich der schwächlichen und kränklichen Kinder derjenigen Armen, welche durchaus nicht im Stande sind, zur Erlangung oder Wiederherstellung der Gesundheit ihrer Kinder Genügendes zu thun, in geeigneter Weise anzunehmen. Wenn auch in manchen Punkten noch verschiedene Urtheile über größeren oder geringeren Werth der einzelnen Hilfsanstalten, als Krippen, Bewahranstalten, Heilstätten, Ferienkolonien, Zwangserziehungshäuser u., sowie über etwaige gesetzliche Vorschriften zum Schutze jugendlicher Arbeiter in der Diskussion hervortraten, so waren doch die Kongreßmitglieder darin der übereinstimmenden Ansicht, daß ein hochwichtiger und vielleicht der fruchtbringendste Theil des Wirkens der Armenpflege sei, die Kinder der Armen vor den aus dem Mangel an häuslicher Pflege und Überwachung erwachsenden leiblichen und geistigen Gefahren zu schützen. Die Bemühungen unseres Mitbürgers, des Herrn Reddersen, um die Begründung von Knaben- und Mädchenhorten und um die Errichtung von Ferienkolonien fanden daher in der Versammlung die lebhafteste Anerkennung.

Die nächste Versammlung der deutschen Armenpfleger wird im September 1885 in Bremen stattfinden.

Prozesse.

Von den am Schlusse des Jahres 1883 anhängig gebliebenen 8 Prozeßsachen, in welchen sämmtlich der bremische Ortsarmenverband als Kläger auftrat, sind 6 gewonnen worden. In zweien erfolgte eine theilweise Verurtheilung des Beklagten, während der Kläger mit einem Theile seiner Forderung abgewiesen wurde. In 5 Sachen erging eine Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen, 4 fielen zu Gunsten des bremischen Ortsarmenverbandes aus, während ein die Klage theilweise abweisendes Erkenntniß erster Instanz bestätigt wurde.

Im Jahre 1884 sind 19 Prozesse anhängig gemacht. In zweien davon war der bremische Ortsarmenverband Beklagter. In acht Prozessen erfolgte Zahlung der Klagsumme seitens der Beklagten, bevor ein Erkenntniß ergangen war

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| gewonnen sind                                                                                    | 5  |
| während in einer Sache der bremische Ortsarmenverband mit seinem Klagsansprüche abgewiesen wurde | 1  |
| anhängig blieben                                                                                 | 5  |
|                                                                                                  | 19 |

darunter auch die beiden Prozesse, in denen der bremische Ortsarmenverband verklagt worden ist.

Arbeits-  
anstalt.

Die Einrichtung der Arbeitsanstalt, worin zeitweise beschäftigungslose Arme gegen mäßigen Lohn leichte, technische Geschicklichkeit nicht erfordernde Arbeiten ausführen, hat sich durchaus bewährt.

Beschäftigt wurden

|            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| 1. Quartal | 78 Arbeiter mit 1153½ Arbeitstagen,  |
| 2. "       | 114 " " 517¾ "                       |
| 3. "       | 226 " " 1185½ "                      |
| 4. "       | 373 " " 1888¾ "                      |
| zusammen   | 791 Arbeiter mit 4745½ Arbeitstagen. |

Die Zunahme der Arbeitsuchenden hat das Arbeitshaus veranlaßt, an Stelle der beschränkten Räume gr. Annenstraße 91 das Immobile Häfchenstraße 30 zu

miethen. Die Armenpflege hofft, daß der im Budget für das Rechnungsjahr 1885/86 neu eingestellte Posten von M. 1400 als Beitrag zur Miethe und zu den Verwaltungskosten für die neuen Anstaltsräume sich als eine nutzbringende Verwendung im Interesse unserer arbeitslosen hilfsbedürftigen Bevölkerung erweisen wird, was freilich zum großen Theil davon abhängt, inwieweit das Publikum, insbesondere das kaufmännische, die Anstalt mit Aufträgen bedenken wird. Neben der Stuhlrohrreinigung sind bisher folgende Arbeiten ausgeführt worden: Entrippen, Trocknen, Sortiren, Packen und anderweitige Verarbeitung von Tabacken, Aussuchen von Kaffee, Zerkleinern von Brennholz, Nähen von Säcken.

Vor Kurzem sind durch ein versandtes Circular Zweck und Leistungen der Anstalt dem Publikum wieder in Erinnerung gebracht worden und ist zu hoffen, daß die erneute Anregung nicht ganz ohne Wirkung bleiben wird. In den Kreisen der Armenpfleger ist nur eine Stimme darüber, daß die Möglichkeit, dem arbeitsfähigen Armen Arbeit anzuweisen zu können, wenn auch mit unzureichendem Lohne, das Hauptmittel ist, die wirkliche Arbeitslosigkeit von der vorgeschützten zu unterscheiden.

Die Kosten für die Unterbringung sittlich verwahrloster und mit schweren geistigen und körperlichen Gebrechen behafteter Personen sind auch in diesem Jahre gestiegen, trotz der genauesten Prüfung der einzelnen Fälle auf ihre größere oder geringere Dringlichkeit und trotz der häufigen Beitragsleistungen seitens der Polizeidirektion, der wohlthätigen Vereine oder einzelner Privater. Es ist seitens des Vorstandes der Armenpflege beim Scholarchat vorgestellt worden, für besserungsfähige, halbidiotische Kinder eine besondere Klasse in den hiesigen Schulen einzurichten, wodurch ein doppelter Vortheil erzielt werde: Verbleiben der Kinder in der Familienpflege und Verringerung des Budgetpostens „auswärtige Anstalten“. Das Scholarchat hat erklärt, wegen der erheblichen Kosten, welche mit der neuen Einrichtung verbunden sein würden, seien die Vorschläge der Armenpflege zur Zeit schwer auszuführen.

Auswärtige  
Anstalten.

Das Scholarchat hatte sich im Mai 1884 mit der Anfrage an die Armenpflege gewandt, ob es zweckmäßig erscheine, einen Theil der Eltern, deren Kinder die Freischule besuchen, zu einer ihren Kräften angemessenen Gegenleistung heranzuziehen. Nach eingehender Berathung im Vorstande der Armenpflege kam dieser zu dem Schluß, daß die von der Armenpflege unterstützten Eltern keinesfalls einen Schulgeldbeitrag leisten könnten, dagegen unter der Zahl der nicht unterstützten Eltern sich manche befinden möchten, die eine kleine Vergütung zu zahlen wohl im Stande seien. Bei der Unmöglichkeit aber, die fortlaufende Prüfung und Kontrolle der Vermögensverhältnisse der nicht unterstützten Eltern durch die Armenpfleger vorzunehmen, erscheine es nicht zweckmäßig, an den bestehenden Einrichtungen, soweit sie die bisherigen Verpflichtungen der Armenpfleger bei der Begutachtung der Freischulgesuche betreffen, Etwas zu ändern.

Freischulen.

Die zu den sogenannten Nebenkassen gehörige Offizianten-Pensionskasse existirt seit dem 8. Oktober 1884 nicht mehr. Das Kapital derselben ist der neugebildeten Witwenkasse der Beamten der stadtbremischen Armenpflege durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft überwiesen worden. Die Erträge der früheren Offizianten-Pensionskasse kamen den Beamten des Armeninstituts vor Reorganisation der Armenpflege (1876) zu gute, und wenn auch durch die mit der Reorganisation verbundene Gehalts- und Pensionsregulirung der Beamten jeder Rechtsanspruch derselben damit aufgehört hatte, so befürwortete der Vorstand doch das Gesuch der Beamten (Büreaupräsidenten, Kassenbeamten und Armenaufseher), ihnen den auf privaten Ursprung zurückzuführenden Fond zur Gründung einer besonderen Witwenkasse zu überweisen, indem er davon ausging, daß es im Interesse der Armenpflege liege, tüchtige Beamten durch Aussicht auf eine größere Sicherung ihrer Hinterbliebenen dauernd im Dienst zu behalten. Der Einschuß in die unter Inspektion des Senats stehende Kasse beträgt M. 10,—, der monatliche Beitrag für jedes Mitglied M. 1,—. Einen Anspruch auf Pension haben die Witwen der Mitglieder, sowie die Kinder der letzteren bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, wenn die Witwe nicht mehr am Leben ist.

Offizianten-  
Pensionskasse.

## Waisenpflege.

Seitens der Deputation wegen der Waisenpflege ist ein Bericht an Senat und Bürgerschaft erstattet worden, worin eine allmähliche Aufhebung der Waisenhäuser und Ersatz derselben durch Familienpflege für wünschenswerth erklärt wird. Dem Bericht ist ein Gesetzentwurf hinzugefügt, welcher eine neben der eigentlichen Armenpflege selbständig bestehende Waisenpflege organisiert. Die Armenpflege, von der Bürgerschaft um einen Bericht über die im Deputationsbericht enthaltenen Fragen ersucht, hat einen solchen erstattet und dem Senate eingereicht. Sie ist darin zu dem Resultate gekommen, daß die Aufhebung der Waisenhäuser zur Zeit für unzweckmäßig zu erachten und das gegenwärtige gemischte System beizubehalten sei.

## Hausordnung für freiwillige Arbeiter.

Die in diesem Jahre publizierte Hausordnung für freiwillige Arbeiter grenzt die Befugnisse des Vorstehers des Arbeitshauses und des Bureauvorstehers der stadtbremischen Armenpflege gegenüber den freiwilligen Arbeitern genauer als bisher ab und giebt eine kurze statutarische Regelung der Pflichten und Befugnisse der letzteren.

## Erziehungsverein.

Mit dem Erziehungsverein ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Armenpflege von 1885 ab einen Beitrag von M. 30 zu den Kosten für Beschaffung der Konfirmationskleider für diejenigen Kinder leistet, welche dem Erziehungsverein von der Armenpflege zur Erziehung überwiesen sind.

## Antrag, betr. Übertragbarkeit.

Auch für das Jahr 1884 war die Übertragbarkeit nur zu den Ausgabe-posten 3, 4 und 12 bewilligt. Aus der nachstehenden Hauptrechnung ergibt sich nun die Überschreitung folgender 5 Positionen.

|      |                                     |            |
|------|-------------------------------------|------------|
| Pos. | 2. Unterhaltung Armer auf dem Lande | M. 1405,10 |
| "    | 3. Krankenwesen                     | " 4202,65  |
| "    | 4. Materialverwaltung               | " 176,69   |
| "    | 8. Beerdigungen                     | " 9,58     |
| "    | 14. Vermischtes                     | " 650,26   |

zusammen M. 6444,28

während die Ausgaben im Ganzen genommen M. 21 299,95 weniger betragen haben als bewilligt worden ist.

Der Vorstand beantragt daher die Übertragbarkeit dieser Positionen auf das ganze Budget nachträglich zu genehmigen. Die Überschreitung der Position 2 ist hervorgerufen durch Unterbringung einer größeren Anzahl Geisteskranker infolge Überfüllung des Irrenhauses. Der Grund für die Überschreitung der Position 3 ist wohl hauptsächlich in der zunehmenden Unterbringung Siedher in Kahrweg's Asyl zu finden. Es waren für Rechnung der Armenpflege Ende 1884 68 Personen gegen 55 Personen am Ende 1883. Wie im Begleitbericht zum Budget der Armenpflege pro 1885/86 bereits erwähnt, stehen aber diese Ausgaben in einem gewissen Verhältnisse zu den Baargaben. Diese letzteren sind durch das Bestehen von Kahrweg's Asyl jedenfalls herabgemindert worden. Diejenigen Siedher, welche in Krankenanstalten nicht bleiben konnten, erforderten in den Familien hohe Pflegekosten, welche einen Bestandtheil der Geldgaben bildeten. An deren Stelle sind nun die allerdings höheren Verpflegungskosten für Kahrweg's Asyl im Budgetposten „Krankenwesen“ getreten, welcher sich somit vergrößern mußte, während das Heruntergehen der Baargaben um M. 17 000 unter den Anschlag zum Theil dem Ausfall dieser theuren Krankenpflege in Familien zuzuschreiben ist.

Die Überschreitung der Position 4 ist dadurch entstanden, daß im Jahre 1884 etwa 50 Kinder auf Haltung mehr als im Jahre 1883 mit Kleidung zu versehen waren; außerdem mußten 20 Kinder mehr als sonst mit Konfirmandenkleidung ausgerüstet werden. Die Mehrkosten für erstere betragen etwa M. 1250 für Letztere ca. M. 1000, welche bei dieser Position durch die geringen Ausgaben für Brennmaterial fast ausgeglichen werden. Die kleine Überschreitung der Position 8 bedarf wohl keiner Motivierung.

Endlich ist die Position 14 Vermischtes um M. 650,26 überschritten worden infolge der Ausgaben für nothgedrungene Unterbringung obdachloser Familien in der ehemaligen Kaserne am Hohenthor.

In der Anlage 1 erfolgt die Hauptrechnung für 1884 mit den Voran- Abrechnung  
schlägen für dasselbe Jahr. 1884.

|                                                     |    |            |
|-----------------------------------------------------|----|------------|
| Der Ertrag der Armensteuer war .....                | M. | 380 876,15 |
| dazu Vortrag aus dem Jahre 1883 .....               | "  | 45 070,16  |
| Armensteuer pro 1880 erst in 1884 eingegangen ..... | "  | 80,61      |
| " " 1881 " " " " .....                              | "  | 164,77     |
| " " 1882 " " " " .....                              | "  | 783,51     |
| " " 1883 " " " " .....                              | "  | 15 253,58  |
|                                                     | M. | 442 228,78 |

durch Armensteuer zu deckendes Defizit von Senat und Bürger-  
schaft bewilligt ..... " | 420 000,— |

demnach mehr eingegangen als bewilligt ..... M. | 22 228,78 |

von der bewilligten Summe sind nicht verwandt ..... " | 15 214,51 |

so daß auf Einnahmehudget pro 1885 vorzutragen sind ..... M. | 37 443,29 |

Es wurden beerdigt 200 Leichen von Erwachsenen, 53 Leichen von Kindern <sup>Beerdigungen</sup>  
unter 12 Jahren, 118 Kindesleichen wurden beigelegt.

Die Ausgaben für diese Beerdigungen betrugen M. 7335,10.

Verschiedene Ersparungen sind auf diesem Gebiete eingeführt, unter anderen  
werden die Särge billiger, als bisher geliefert.

Beide Fonds, welche in so vortrefflicher Weise die Aufgaben der gesetzlichen <sup>Wohltätig-</sup>  
Armenpflege zu ergänzen bestimmt sind, werden mehr und mehr in dieser Bedeutung <sup>keitsfond und</sup>  
von den Armenpflegern anerkannt und zu Gaben an würdige Arme verwendet. <sup>Krankenfond.</sup>

Bremen, den 25. April 1885.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) Nielsen, Direktor.

Hauptrechnung der stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1884.

Anlage 1.

### I. Einnahmen.

|                                                   | Anschlag<br>für 1884 |         | Einnahmen<br>1884 |            |
|---------------------------------------------------|----------------------|---------|-------------------|------------|
|                                                   | M.                   | S.      | M.                | S.         |
| 1) Zinsen .....                                   | 700                  | —       | 887               | 71         |
| 2) Landarmenverband .....                         | 22 000               | —       | 22 152            | 62         |
| 3) Auswärtige Armenverbände .....                 | 23 000               | —       | 18 796            | 14         |
| 4) Erstattete Geldgaben und Beiträge .....        | 11 000               | —       | 10 107            | 60         |
| 5) Beiträge zum Krankenwesen .....                | 8 000                | —       | 7 280             | 52         |
| 6) Vermischtes .....                              | 300                  | —       | 259               | 75         |
| 7) Werth des Materiallagers am 31. Dezember ..... | 3 000                | —       | 2 430             | 22         |
| 8) Defizit, durch Armensteuer zu decken .....     | 420 000              | —       | 404 785           | 49         |
|                                                   | M.                   | 488 000 | —                 | 466 700 05 |

### II. Ausgaben.

|                                                           | Anschlag<br>für 1884 |         | Ausgaben<br>1884 |            |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|---------|------------------|------------|
|                                                           | M.                   | S.      | M.               | S.         |
| 1) Geldgaben .....                                        | 200 000              | —       | 182 719          | 96         |
| 2) Unterhaltung Armer auf dem Lande .....                 | 16 000               | —       | 17 405           | 10         |
| 3) Krankenwesen:                                          |                      |         |                  |            |
| a. an die Krankenanstalten .....                          | 111 000              | —       | 117 471          | 65         |
| b. für Medicamente .....                                  | 18 500               | —       | 16 482           | 95         |
| c. " Blutegel, Entbindungen, Maschinen, Brillen etc. .... | 2 500                | —       | 2 248            | 05         |
| 4) Materialverwaltung:                                    |                      |         |                  |            |
| a. für Kleidung .....                                     | 23 000               | —       | 24 905           | 83         |
| b. " Mobilien und Betten .....                            | 1 000                | —       | 832              | 25         |
| c. " Nähmaschinen .....                                   | 700                  | —       | 708              | 80         |
| d. " Brennmaterial .....                                  | 6 000                | —       | 4 429            | 81         |
| 5) Auswärtige Anstalten .....                             | 24 500               | —       | 23 661           | 04         |
| 6) Kinderbewahranstalten .....                            | 4 500                | —       | 3 286            | 28         |
| 7) Suppenanstalt .....                                    | 10 000               | —       | 5 221            | 71         |
| 8) Beerdigungen .....                                     | 8 000                | —       | 8 009            | 58         |
| 9) Ständige Zahlungen an die Stifter .....                | 179                  | 36      | 179              | 36         |
| 10) Auswärts unterstützte hiesige Ortsangehörige .....    | 20 000               | —       | 18 383           | 38         |
| 11) Zinsen .....                                          | 2 000                | —       | 1 527            | 76         |
| 12) Verwaltungskosten:                                    |                      |         |                  |            |
| a. Proceßkosten und Portoauslagen .....                   | 600                  | —       | 347              | 17         |
| b. Büreaubedarf .....                                     | 2 000                | —       | 1 283            | 17         |
| c. Unterhaltung des Mobiliars .....                       | 500                  | —       | 396              | 30         |
| 13) Gehalte und Pensionen .....                           | 36 172               | —       | 35 701           | —          |
| 14) Vermischtes .....                                     | 848                  | 64      | 1 498            | 90         |
|                                                           | M.                   | 488 000 | —                | 466 700 05 |

## Zusammenstellung der vertheilten Gaben.

a. nach Bezirken.

b. nach Monaten.

| Bezirk.              | Var Geld im<br>ganzen Jahr. |    | Anzahl<br>der<br>Anweisungen. | Durchschnitts-<br>höhe der<br>Anweisungen. |    | Brenn-<br>material. | Var Geld. |         | Brenn-<br>material. |
|----------------------|-----------------------------|----|-------------------------------|--------------------------------------------|----|---------------------|-----------|---------|---------------------|
|                      | M.                          | ℒ. |                               | M.                                         | ℒ. |                     | M.        | ℒ.      |                     |
| I.                   | 10 931                      | 05 | 1 110                         | 9                                          | 85 | 164                 | 44        |         |                     |
| II.                  | 10 165                      | 45 | 996                           | 10                                         | 21 | 172                 | 75        |         |                     |
| III.                 | 5 249                       | 50 | 569                           | 9                                          | 23 | 88                  | 26        |         |                     |
| IV.                  | 5 849                       | —  | 606                           | 9                                          | 65 | 88                  | 02        |         |                     |
| V.                   | 7 172                       | —  | 773                           | 9                                          | 28 | 130                 | 55        |         |                     |
| VI.                  | 8 799                       | 15 | 828                           | 10                                         | 63 | 94                  | 35        |         |                     |
| VII.                 | 12 498                      | 55 | 1 274                         | 9                                          | 81 | 257                 | 62        |         |                     |
| VIII.                | 10 020                      | 90 | 1 150                         | 8                                          | 71 | 352                 | 88        |         |                     |
| IX.                  | 8 920                       | 65 | 865                           | 10                                         | 31 | 151                 | 37        |         |                     |
| X.                   | 7 286                       | 90 | 732                           | 9                                          | 95 | 123                 | 45        |         |                     |
| XI.                  | 7 050                       | 40 | 700                           | 10                                         | 08 | 101                 | 68        |         |                     |
| XII.                 | 11 328                      | 95 | 1 274                         | 8                                          | 89 | 279                 | 02        |         |                     |
| XIII.                | 11 664                      | 25 | 1 201                         | 9                                          | 71 | 271                 | 78        |         |                     |
| XIV.                 | 11 295                      | 90 | 1 375                         | 8                                          | 22 | 372                 | 93        |         |                     |
| XV.                  | 10 120                      | 80 | 1 121                         | 9                                          | 03 | 334                 | 57        |         |                     |
| XVI.                 | 6 309                       | 90 | 636                           | 9                                          | 92 | 147                 | 35        |         |                     |
| XVII.                | 7 251                       | 50 | 729                           | 9                                          | 95 | 177                 | 37        |         |                     |
| XVIII.               | 9 254                       | 40 | 1 011                         | 9                                          | 15 | 205                 | 91        |         |                     |
| XIX.                 | 12 110                      | 80 | 1 500                         | 7                                          | 76 | 310                 | 40        |         |                     |
| XX.                  | 7 590                       | 10 | 966                           | 7                                          | 86 | 200                 | 05        |         |                     |
| freiwillige Arbeiter | 1 843                       | 81 | 12                            | —                                          | —  | —                   | —         |         |                     |
|                      | 182 719                     | 96 | 19 488                        | 9                                          | 29 | 4 024               | 75        | 182 719 | 96 4 024 75         |

## c. Verzeichniß

der unterstützten Personen, nebst den bewilligten Unterstützungen, zusammengestellt nach den einzelnen Bezirken.

| Bezirk | Pos. | Kinder<br>auf<br>Haltung | Zahl der von der Geld-<br>gabe lebenden Personen |      |            | Kranken-<br>hausfälle | Für Kinder<br>auf Haltung<br>bew. |    | Unter-<br>stützungen |    | Milch |    | Miethe |    |
|--------|------|--------------------------|--------------------------------------------------|------|------------|-----------------------|-----------------------------------|----|----------------------|----|-------|----|--------|----|
|        |      |                          | unter 14 J.                                      | Erw. | über 60 J. |                       | M.                                | ℒ. | M.                   | ℒ. | M.    | ℒ. | M.     | ℒ. |
| I.     | 1064 | 349                      | 1168                                             | 767  | 93         | 49                    | 4 203                             | —  | 6 774                | 15 | 193   | 80 | —      | —  |
| II.    | 993  | 272                      | 1075                                             | 676  | 112        | 39                    | 3 263                             | 40 | 6 736                | 15 | 146   | 20 | 16     | 70 |
| III.   | 531  | 138                      | 669                                              | 336  | 88         | 22                    | 1 490                             | —  | 3 485                | 50 | 334   | 60 | —      | —  |
| IV.    | 607  | 298                      | 576                                              | 364  | 34         | 25                    | 3 514                             | 60 | 2 417                | —  | 12    | 40 | —      | —  |
| V.     | 768  | 258                      | 1001                                             | 444  | 66         | 20                    | 3 062                             | —  | 4 010                | 40 | 133   | 80 | —      | —  |
| VI.    | 827  | 385                      | 864                                              | 425  | 79         | 21                    | 4 611                             | —  | 4 112                | 10 | 104   | 05 | —      | —  |
| VII.   | 1231 | 405                      | 1681                                             | 801  | 208        | 53                    | 4 750                             | —  | 7 339                | 25 | 139   | 80 | —      | —  |
| VIII.  | 1122 | 169                      | 1651                                             | 907  | 142        | 49                    | 1 998                             | 50 | 7 822                | 10 | 254   | 80 | —      | —  |
| IX.    | 836  | 300                      | 708                                              | 480  | 100        | 31                    | 3 358                             | 35 | 5 176                | 40 | 319   | 30 | —      | —  |
| X.     | 745  | 243                      | 754                                              | 480  | 66         | 45                    | 2 912                             | 40 | 4 339                | 10 | 280   | 70 | —      | —  |
| XI.    | 725  | 232                      | 690                                              | 419  | 86         | 34                    | 2 729                             | —  | 4 178                | 80 | 75    | 60 | —      | —  |
| XII.   | 1148 | 281                      | 1749                                             | 905  | 182        | 29                    | 3 319                             | —  | 7 315                | 45 | 524   | —  | 223    | 10 |
| XIII.  | 1095 | 289                      | 1331                                             | 826  | 124        | 33                    | 3 502                             | —  | 7 248                | 45 | 552   | —  | 276    | 50 |
| XIV.   | 1176 | 122                      | 2237                                             | 1256 | 105        | 24                    | 1 456                             | —  | 8 291                | 65 | 838   | 20 | 620    | 65 |
| XV.    | 1054 | 210                      | 1537                                             | 871  | 89         | 41                    | 2 430                             | —  | 6 901                | 40 | 508   | 90 | 295    | 50 |
| XVI.   | 654  | 257                      | 578                                              | 318  | 39         | 24                    | 3 075                             | 60 | 3 078                | 60 | 141   | 40 | —      | —  |
| XVII.  | 718  | 169                      | 906                                              | 485  | 131        | 20                    | 2 038                             | —  | 4 969                | —  | 246   | 60 | —      | —  |
| XVIII. | 953  | 318                      | 1499                                             | 751  | 86         | 22                    | 3 849                             | —  | 5 234                | —  | 114   | 40 | —      | —  |
| XIX.   | 1158 | 163                      | 2424                                             | 1157 | 155        | 27                    | 1 925                             | 50 | 9 693                | 90 | 540   | —  | 5      | —  |
| XX.    | 821  | 224                      | 1149                                             | 483  | 158        | 27                    | 2 736                             | —  | 4 795                | 20 | 95    | 90 | —      | —  |
|        |      |                          |                                                  |      |            |                       | 60 223                            | 35 | 113 918              | 60 | 5 556 | 45 | 1 437  | 45 |

Außerdem wurden für Rechnung des Bremischen Ortsarmenverbandes von auswärtigen Armenverbänden unterstützt 183 Personen und dafür verausgabt M. 16 024,62 ℒ.

## d. Verzeichniß

der unterstützten Personen, nebst den bewilligten Unterstützungen, zusammengestellt nach den einzelnen Monaten.

| Monat    | Pos. | Kinder<br>auf<br>Haltung | Zahl der von der Geld-<br>gabe lebenden Personen |      |            | Kranken-<br>hausfälle | Für Kinder<br>auf Haltung<br>bew. |    | Unter-<br>stützungen |    | Milch |    | Miethe |    |
|----------|------|--------------------------|--------------------------------------------------|------|------------|-----------------------|-----------------------------------|----|----------------------|----|-------|----|--------|----|
|          |      |                          | unter 14 J.                                      | Erw. | über 60 J. |                       | M.                                | ℒ. | M.                   | ℒ. | M.    | ℒ. | M.     | ℒ. |
| Januar   | 1616 | 446                      | 2231                                             | 1210 | 186        | 52                    | 5 289                             | 25 | 10 330               | 80 | 428   | 50 | 127    | 25 |
| Februar  | 1649 | 446                      | 2276                                             | 1236 | 191        | 64                    | 5 260                             | 65 | 10 445               | 95 | 436   | 50 | 134    | 25 |
| März     | 1621 | 451                      | 2325                                             | 1251 | 197        | 46                    | 5 328                             | 50 | 10 713               | 65 | 424   | 20 | 115    | 65 |
| April    | 1574 | 426                      | 2222                                             | 1185 | 181        | 45                    | 5 016                             | —  | 9 885                | 85 | 501   | 20 | 97     | 25 |
| Mai      | 1507 | 406                      | 2013                                             | 1102 | 181        | 55                    | 4 796                             | —  | 9 674                | 30 | 421   | 40 | 63     | 50 |
| Juni     | 1465 | 401                      | 1877                                             | 1053 | 168        | 48                    | 4 742                             | —  | 9 105                | 70 | 459   | 80 | 87     | 60 |
| Juli     | 1461 | 407                      | 1859                                             | 1026 | 171        | 63                    | 4 819                             | 10 | 8 957                | 05 | 463   | 90 | 112    | 75 |
| August   | 1444 | 414                      | 1793                                             | 994  | 162        | 49                    | 4 922                             | 50 | 8 414                | 15 | 479   | 70 | 112    | 85 |
| Septbr.  | 1427 | 408                      | 1793                                             | 985  | 168        | 44                    | 4 881                             | 35 | 8 488                | 70 | 516   | 50 | 83     | —  |
| Oktober  | 1428 | 416                      | 1814                                             | 973  | 172        | 63                    | 4 908                             | —  | 8 815                | 20 | 489   | —  | 115    | 50 |
| Novbr.   | 1502 | 424                      | 1937                                             | 1023 | 184        | 54                    | 5 022                             | —  | 9 152                | 25 | 479   | 80 | 188    | 10 |
| Dezember | 1532 | 437                      | 2107                                             | 1113 | 182        | 52                    | 5 238                             | —  | 9 935                | —  | 455   | 95 | 199    | 75 |
|          |      |                          |                                                  |      |            |                       | 60 223                            | 35 | 113 918              | 60 | 5 556 | 45 | 1 437  | 45 |

## e. Es erhielten Unterstützung:

|                                   | 1884<br>Juli | 1885<br>Januar |
|-----------------------------------|--------------|----------------|
| 1) Arbeiter .....                 | 365          | 399            |
| 2) Cigarrenmacher .....           | 68           | 63             |
| 3) Händler .....                  | 54           | 46             |
| 4) Maurer .....                   | 6            | 10             |
| 5) Zimmerleute .....              | 5            | 9              |
| 6) Tischler .....                 | 16           | 11             |
| 7) Schneider .....                | 7            | 17             |
| 8) Schuhmacher .....              | 10           | 15             |
| 9) Versch. Handwerker .....       | 30           | 34             |
| 10) Fuhrleute, Küper, Seeleute .. | 2            | 4              |
| 11) Diensteute .....              | 6            | 6              |
| 12) Kellner und Krankenwärter ..  | —            | 2              |
| 13) Dienstmägde .....             | 40           | 36             |
| 14) Näherinnen .....              | 62           | 71             |
| 15) Wasch- und Reinmachefrauen .. | 85           | 80             |
| 16) Sonstige .....                | 55           | 63             |
| 17) Ohne Beruf .....              | 200          | 198            |
|                                   | 1011         | 1064           |

## f. Kinder auf Haltung.

|                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| Am 1. Januar 1884 waren auf Haltung                       | 458 Kinder |
| Hinzugekommen sind im Laufe des Jahres                    | 99 "       |
|                                                           | 557 Kinder |
| Davon sind:                                               |            |
| Konfirmirt .....                                          | 52 Kinder  |
| Gestorben .....                                           | 7 "        |
| In einen anderen Ortsarmen-<br>verband überführt .....    | 5 "        |
| Von den Eltern od. Verwandten<br>zu sich genommen .....   | 40 "       |
| In's Waisenhaus auf-<br>genommen .....                    | 2 "        |
|                                                           | 106 "      |
| Demnach blieben am 31. Dezember 1884<br>auf Haltung ..... | 451 Kinder |

## g. Kinderbewahranstaltskosten.

|                   | Anstalt<br>an der<br>Gartenstraße |    | Anstalt<br>an der<br>Feldstraße |    | Anstalt<br>an der<br>Kreuzstraße |    | Anstalt<br>an der<br>Altona |    | Anstalt<br>an der<br>Gabelstraße |    | Anstalt<br>an der<br>Müllerstraße |    | Anstalt am<br>Dümenthorst-<br>steinweg |    | Anstalt<br>an der<br>Gastfeldstr. |    | Kinderheim |    | Total |    |
|-------------------|-----------------------------------|----|---------------------------------|----|----------------------------------|----|-----------------------------|----|----------------------------------|----|-----------------------------------|----|----------------------------------------|----|-----------------------------------|----|------------|----|-------|----|
|                   | M.                                | S. | M.                              | S. | M.                               | S. | M.                          | S. | M.                               | S. | M.                                | S. | M.                                     | S. | M.                                | S. | M.         | S. | M.    | S. |
| I. Vierteljahr .. | 37                                | 70 | 110                             | 60 | 48                               | 50 | 300                         | 80 | 352                              | 05 | 23                                | 40 | —                                      | —  | 168                               | —  | 14         | 60 | 1055  | 65 |
| II. " ..          | 13                                | 20 | 86                              | 20 | 31                               | 40 | 175                         | 85 | 200                              | 20 | —                                 | —  | 55                                     | 80 | 118                               | 80 | 28         | —  | 709   | 45 |
| III. " ..         | 14                                | 80 | 87                              | 40 | 31                               | 55 | 161                         | 20 | 174                              | 60 | —                                 | —  | 47                                     | 33 | 77                                | 20 | 29         | 60 | 623   | 68 |
| IV. " ..          | 20                                | 40 | 165                             | 70 | 56                               | 60 | 230                         | 60 | 236                              | —  | —                                 | —  | 65                                     | 20 | 108                               | —  | 15         | —  | 897   | 50 |
|                   | 86                                | 10 | 449                             | 90 | 168                              | 05 | 868                         | 45 | 962                              | 85 | 23                                | 40 | 168                                    | 33 | 472                               | —  | 87         | 20 | 3286  | 28 |
| 1883...           | 154                               | 70 | 488                             | —  | 128                              | 05 | 988                         | 45 | 1181                             | 50 | 100                               | 30 | 223                                    | 50 | 496                               | —  | 92         | —  | 3852  | 50 |

## Krankenwesen.

Anlage 2.

|                                                                                               |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Am 1. Januar 1884 befanden sich für Rechnung der Armenpflege in den<br>Krankenanstalten ..... | 158 Personen  |
| Aufgenommen sind im Laufe des Jahres .....                                                    | 839 "         |
| Im ganzen wurden demnach versorgt .....                                                       | 1097 Personen |

Davon sind:

|                                                                             |              |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| entlassen .....                                                             | 708 Personen |
| gestorben .....                                                             | 114 "        |
| für eine Person übernahm der Kurator<br>derselben die fernere Zahlung ..... | 1 "          |
|                                                                             | 823 "        |
| In Behandlung blieben demnach .....                                         | 174 Personen |

Von den 839 aufgenommenen Kranken waren:

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| hier ansässig .....                   | 612 Personen |
| auf der Reise .....                   | 154 "        |
| in Gefängnissen .....                 | 45 "         |
| in ländlicher Verpflegung .....       | 12 "         |
| bereits in den Krankenanstalten ..... | 12 "         |
| in Kahrwegs Asyl .....                | 2 "          |
| in der Taubstummenanstalt .....       | 1 "          |
| im Garnisonlazareth .....             | 1 "          |
|                                       | 839 Personen |

|                                                                                            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Im Kinderkrankenhaus befanden sich am 1. Januar 1884 für Rechnung<br>der Armenpflege ..... | 37 Kinder  |
| Aufgenommen sind im Laufe des Jahres .....                                                 | 155 "      |
|                                                                                            | 192 Kinder |

Davon sind { entlassen .....

|                 |       |
|-----------------|-------|
| gestorben ..... | 28 "  |
|                 | 146 " |

Demnach verblieben am 31. Dezember 1884 in Behandlung 46 Kinder

81\*

|                                                                                                    |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| In Kahrwegs Asyl befanden sich am 1. Januar 1884 für Rechnung der stadtbremischen Armenpflege..... | 55 Personen |
| Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen .....                                                       | 32 "        |
| Im Ganzen sind demnach verpflegt.....                                                              | 87 Personen |
| Von diesen sind entlassen .....                                                                    | 4 Personen  |
| gestorben .....                                                                                    | 14 "        |
| in die Irrenanstalt überführt .....                                                                | 1 "         |
|                                                                                                    | 19 "        |
| Am 31. Dezember 1884 verblieben demnach .....                                                      | 68 Personen |

## Ausgaben:

## 1) an die Krankenanstalten.

|       |           |    |           |             |                      |
|-------|-----------|----|-----------|-------------|----------------------|
|       |           |    |           | Übertrag M. | 57 932,10            |
| Jan.  | 308 Pers. | M. | 9 719,20  | Juli        | 268 Pers. " 8 605,55 |
| Febr. | 294 "     | "  | 8 483,05  | Aug.        | 261 " " 8 675,90     |
| März  | 362 "     | "  | 10 923,90 | Sept.       | 347 " " 11 164,25    |
| April | 288 "     | "  | 8 961,15  | Oktbr.      | 265 " " 8 916,90     |
| Mai   | 288 "     | "  | 8 935,45  | Novbr.      | 296 " " 9 251,65     |
| Juni  | 364 "     | "  | 10 909,35 | Dezbr.      | 394 " " 12 925,30    |
|       | Übertrag  | M. | 57 932,10 |             | M. 117 471,65        |

## 2) an Medikamenten.

|               |          |          |                 |             |              |
|---------------|----------|----------|-----------------|-------------|--------------|
|               |          |          |                 | Übertrag M. | 5 150,23     |
| Januar .....  | M.       | —,—      | Juli .....      | "           | 3 848,54     |
| Februar ..... | "        | 95,98    | August .....    | "           | 45,48        |
| März .....    | "        | 62,69    | September ..... | "           | 107,10       |
| April .....   | "        | 4 719,85 | Oktober .....   | "           | 3 715,83     |
| Mai .....     | "        | 98,36    | November .....  | "           | 40,34        |
| Juni .....    | "        | 173,35   | Dezember .....  | "           | 3 575,43     |
|               | Übertrag | M.       | 5 150,23        |             | M. 16 482,95 |

|                                                          |               |
|----------------------------------------------------------|---------------|
| 3) an Blutegel, Entbindungen, Maschinen, Brillen u. .... | 2 248,05      |
|                                                          | M. 136 202,65 |
| Darauf durch Beiträge u. c. erstattet .....              | " 7 280,52    |
|                                                          | M. 128 922,13 |

Für Rechnung des hiesigen Ortsarmenverbandes wurden in auswärtigen Krankenanstalten verpflegt 60 Personen, dafür verausgabt .....

M. 2 866,01

An Medikalkarten wurden im Jahre 1884 erteilt:

|                |              |            |                 |              |            |
|----------------|--------------|------------|-----------------|--------------|------------|
|                |              |            |                 | Übertrag ... | 2998 Stück |
| Bezirk I. .... | 279          | Stück      | Bezirk XI. .... | 135          | "          |
| " II. ....     | 289          | "          | " XII. ....     | 269          | "          |
| " III. ....    | 316          | "          | " XIII. ....    | 353          | "          |
| " IV. ....     | 163          | "          | " XIV. ....     | 493          | "          |
| " V. ....      | 273          | "          | " XV. ....      | 466          | "          |
| " VI. ....     | 193          | "          | " XVI. ....     | 237          | "          |
| " VII. ....    | 537          | "          | " XVII. ....    | 245          | "          |
| " VIII. ....   | 466          | "          | " XVIII. ....   | 334          | "          |
| " IX. ....     | 205          | "          | " XIX. ....     | 651          | "          |
| " X. ....      | 277          | "          | " XX. ....      | 318          | "          |
|                | Übertrag ... | 2998 Stück |                 |              | 6499 Stück |

## Suppenanstalt.

Anlage 3.

## Ausgaben

|                                        |             |
|----------------------------------------|-------------|
| für Fleisch .....                      | M. 1 899,25 |
| " Speck .....                          | " 764,70    |
| " Erbsen .....                         | " 190,—     |
| " Bohnen .....                         | " 189,25    |
| " Kartoffeln .....                     | " 716,62    |
| " Graupen .....                        | " 40,—      |
| " Reis .....                           | " 25,96     |
| " Salz und Suppenkraut .....           | " 79,20     |
| " Fuhrlohn .....                       | " 519,48    |
| " Arbeitslohn und Renumerationen ..... | " 732,85    |
| " Kesselreparaturen .....              | " 64,40     |
|                                        | M. 5 221,71 |

Im Jahre 1884 wurden verausgabt 19 057 Portionen gegen 31 200 Portionen im Jahre vorher, demnach 1884 weniger 12 143 Portionen.

Bewilligt waren 19 295 Portionen, und wurden 238 Portionen nicht abgefordert.

Zur Herstellung der 19 057 Portionen wurden verbraucht 1899¼ kg Rindfleisch, 637¼ kg Speck, 1143 Viertel Kartoffeln, 751¼ kg Erbsen, 742 kg Bohnen, 167¼ kg Graupen, 152¼ kg Reis, 393 kg Salz, für M. 64,20 Suppenkraut.

Ein schließlich der Arbeitslöhne, Fuhrlohne zc. wurden hierfür verausgabt M. 5221,71 und kostet demnach die Portion 27,40 S. gegen 27,22 S. im Jahre vorher, demnach 1884 mehr 0,18 S.

## Materiallager.

Anlage 4.

|                                                                                                 | Lager<br>am 1. Januar 1884<br>und im Laufe des<br>Jahres angekauft | Verwandt<br>im Laufe des Jahres<br>1884 | Lager am 31. Dezbr. 1884                                                             |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                 |                                                                    |                                         | Bestand                                                                              | Werth<br>M. S. |
| 1) Bettstüde, Bettstellen, Ober-,<br>Unterbetten, Kissen, Strohsäcke,<br>Pfühle, Matrasen ..... | 93 Stück                                                           | 93 Stück                                | — Stück                                                                              | — —            |
| 2) Wollene Decken .....                                                                         | 58 "                                                               | 56 "                                    | 2 Stück à M. 4,30<br>5 St. a. Lager M. 110<br>30 " ausgelieh. " 300<br>35 St. geküßt | 8 60           |
| 3) Nähmaschinen .....                                                                           | 15 "                                                               | 10 "                                    |                                                                                      | 410 —          |
| 4) Mobilien (Tische, Stühle,<br>Kommoden, Haus- u. Küchen-<br>geräth) .....                     | 20 "                                                               | 20 "                                    | — Stück                                                                              | — —            |
| 5) Brennmaterial .....                                                                          | 558,025 cbm Torf<br>1772 hl Steinkohlen                            | 267,15 cbm Torf<br>1772 hl Steinkohlen  | 291,475 cbm Torf<br>à M. 44 pr. 13,55 cbm                                            | 946 49         |
| 6) Rohstoffe (Kleiderzeug, Leinen,<br>Halbleinen, Tuch, Roating,<br>Flanell, Garn) .....        | für M. 6962,25                                                     | für M. 6664,04                          | 163,5 m Halbleinen<br>47,61 m Flanell<br>17,05 m Roating<br>40 H Garn                | 298 21         |
| 7) Hemden für Männer, Frauen,<br>Kinder .....                                                   | 1808 Stück                                                         | 1760 Stück                              | 48 Stück                                                                             | 115 70         |
| 8) Schuhwerk .....                                                                              | 667 P. Schuhe<br>1012 P. Klönten                                   | 667 P. Schuhe<br>1012 P. Klönten        | —                                                                                    | — —            |
| 9) Unterzeug für Männer, Frauen,<br>Knaben, Mädchen .....                                       | 1058 Stück                                                         | 930 Stück                               | 128 Stück                                                                            | 493 05         |
| 10) Kleidung für Männer und<br>Knaben (Röcke, Jacken, Hosen,<br>Westen) .....                   | 681 "                                                              | 681 "                                   | —                                                                                    | — —            |
| 11) Kleidung für Frauen und<br>Mädchen (Kleider, Schürzen,<br>Oberjacken) .....                 | 773 "                                                              | 773 "                                   | —                                                                                    | — —            |
| 12) Kopfbedeckung für Männer,<br>Frauen, Knaben, Mädchen .....                                  | 384 "                                                              | 384 "                                   | —                                                                                    | — —            |
| 13) Tücher .....                                                                                | 2462 "                                                             | 2054 "                                  | 408 Taschentücher                                                                    | 72 22          |
| 14) Umfahgetücher für Kon-<br>firmandinnen .....                                                | 23 "                                                               | 23 "                                    | —                                                                                    | — —            |
| 15) Strümpfe für Männer, Frauen<br>und Kinder .....                                             | 1859 Paar                                                          | 1782 Paar                               | 77 Paar                                                                              | 85 95          |
|                                                                                                 |                                                                    |                                         |                                                                                      | 2430 22        |

Anlage 5.

## Nebenkassen.

|                                                                                                                                                                               |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Brandkasse.                                                                                                                                                                |              |
| Saldo am 1. Januar 1884 .....                                                                                                                                                 | M. 6 896,32  |
| eingegangene Zinsen in 1884 .....                                                                                                                                             | " 264,95     |
| Saldo am 31. Dezember 1884 .....                                                                                                                                              | M. 7 161,27  |
| 2) Offiziantenpensionskasse.                                                                                                                                                  |              |
| Saldo am 1. Januar 1884 .....                                                                                                                                                 | M. 4 700,—   |
| eingegangene Zinsen in 1884 .....                                                                                                                                             | " 227,98     |
|                                                                                                                                                                               | M. 4 927,98  |
| ab: der Hauptkasse der stadtbremischen Armenpflege ausbezahlt,<br>eingegangene Zinsen in 1884 .....                                                                           |              |
|                                                                                                                                                                               | " 227,98     |
| Laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 12. August<br>und 8. Oktober 1884 zur Gründung einer Witwenkasse<br>den Beamten der stadtbremischen Armenpflege überwiesen ..... |              |
|                                                                                                                                                                               | M. 4 700,—   |
| 3) Kasse der vormundschaftlichen Gelder.                                                                                                                                      |              |
| Saldo am 1. Januar 1884 .....                                                                                                                                                 | M. 15 676,88 |
| Einzahlungen im Jahre 1884 .....                                                                                                                                              | " 4 564,10   |
| Zinsen in 1884 .....                                                                                                                                                          | " 659,73     |
|                                                                                                                                                                               | M. 20 900,71 |
| Auszahlungen an die Vormünder für aus der Pflege der Armen-<br>pflege entlassene Kinder und an die Armenpflege. M. 3 595,67                                                   |              |
| An die Armenpflege die Zinseneinnahme pro 1884. " 659,73                                                                                                                      | " 4,255,40   |
| Saldo am 31. Dezember 1884 .....                                                                                                                                              | M. 16 645,31 |
| 4) Hilfskasse.                                                                                                                                                                |              |
| Vermögen am 31. Dezember 1883 „unangreifbar“ .....                                                                                                                            | M. 12 123,47 |
| Zur Verwendung für 1884 .....                                                                                                                                                 | M. 479,80    |
| Davon zur Verwendung gelangt .....                                                                                                                                            | " 450,—      |
| Überschuß von ... ..                                                                                                                                                          | M. 29,80     |
| Dem „unangreifbaren“ Kapital zugeführt,                                                                                                                                       |              |
| ferner Zinsen auf Darlehn .....                                                                                                                                               | " 16,65      |
| und Darlehnrückzahlungen .....                                                                                                                                                | " 170,—      |
|                                                                                                                                                                               | " 216,45     |
| Bestand des „unangreifbaren“ Vermögens am<br>31. Dezember 1884 .....                                                                                                          | M. 12 339,92 |
| ferner zur Verwendung für 1885 die Zinseneinnahme des<br>Jahres 1884 .....                                                                                                    | " 491,—      |
| Totalvermögen 31. Dezember 1884 .....                                                                                                                                         | M. 12 830,92 |
| 5) Katterbach's Armengifte.                                                                                                                                                   |              |
| Vermögen am 1. Januar 1884 .....                                                                                                                                              | M. 10 487,75 |
| Einnahme:                                                                                                                                                                     |              |
| Zinsen vom Bremer Staat (M. 10 000 à 3½ %) .....                                                                                                                              | M. 350,—     |
| " von der Sparkasse .....                                                                                                                                                     | " 25,45      |
| Gaben an 30 Arme à 11 M. ....                                                                                                                                                 | M. 330,—     |
| Verwaltungskosten .....                                                                                                                                                       | " 17,—       |
|                                                                                                                                                                               | " 347,—      |
| Mehreinnahme ... ..                                                                                                                                                           | " 28,45      |
| Das Vermögen beträgt demnach Ende 1884 .....                                                                                                                                  | M. 10 516,20 |
| 6) Wohlthätigkeitsfond.                                                                                                                                                       |              |
| Das Grundkapital betrug am 1. Januar 1884 .....                                                                                                                               | M. 68 848,34 |
| Im Jahre 1884 wurden dem Grundkapital ferner überwiesen:                                                                                                                      |              |
| Überschuß aus dem zur Verwendung für das Jahr 1884 gestan-<br>denen Betrag laut § 3 Nr. 4 des Regulativs .....                                                                | " 2 771,42   |
| Überschuß aus dem für den Krankenfond zur Verwendung für das<br>Jahr 1883 gestandenen Betrag laut § 2 Nr. 1 des Regula-<br>tivs für den Krankenfond .....                     | " 1 147,03   |
|                                                                                                                                                                               | M. 72 766,79 |

|                                                                                                                                               |              |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                                                                                                               | Übertrag     | M. 72 766,79 |
| a b: Laut Beschluß des Vorstandes der Behörde für Rahrweg's<br>Myl überwiesen zur Deckung des Defizits der Jahres-<br>rechnung pro 1883 ..... | "            | 1337,65      |
| Vermögensbestand am 31. Dezember 1884                                                                                                         | M. 71 429,14 |              |
| Zur Verwendung für das Jahr 1884 sind eingegangen in 1883                                                                                     | M. 4 594,23  |              |
| Davon sind verwandt .....                                                                                                                     | " 1 822,81   |              |
| Überschuß...                                                                                                                                  | " 2 771,42   |              |
| Zur Verwendung für das Jahr 1885 sind im Jahre 1884 eingegangen:                                                                              |              |              |
| Zinsen .....                                                                                                                                  | M. 2 912,25  |              |
| Geschenke .....                                                                                                                               | " 262,26     |              |
| Armenbüchsenenerträge und Zeugengebühren .....                                                                                                | " 670,40     |              |
| Konzeptionsgebühren vom Schützenfeste und Freimarktsfelder ..                                                                                 | " 943,50     |              |
|                                                                                                                                               | M. 4 788,41  |              |
| 7) Krankenfond.                                                                                                                               |              |              |
| Das Grundkapital betrug am 1. Januar 1884 .....                                                                                               | M. 50 170,—  |              |
| Im Jahre 1884 unverändert geblieben.                                                                                                          |              |              |
| Zur Verwendung sind eingegangen:                                                                                                              |              |              |
| Zinsen .....                                                                                                                                  | " 1 787,20   |              |
| von vier Unterstützten zurückerstattet .....                                                                                                  | " 64,13      |              |
|                                                                                                                                               | M. 1 851,33  |              |
| Davon sind verwandt .....                                                                                                                     | " 1 334,03   |              |
| Überschuß dem Wohlthätigkeitsfond überwiesen laut § 2 Nr. 1<br>des Regulativs .....                                                           | M. 517,30    |              |

## Freiwillige Arbeiter.

Anlage 6.

|                                                                                                                                 |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Am 1. Januar 1884 wurden am Arbeitshause 21 Männer und 19 Frauen<br>beschäftigt. Im Laufe des Jahres neu aufgenommen 6 " " 17 " |                          |
| Demnach im ganzen Jahre..... 27 Männer und 36 Frauen<br>beschäftigt. Davon sind entlassen ..... 17 " " 17 "                     |                          |
| Mit dem 31. Dezember verblieben..... 10 Männer und 19 Frauen                                                                    |                          |
| An Schlafgeld und Unterstützungen wurden verausgabt:                                                                            |                          |
| Januar ..... M. 302,74                                                                                                          | Übertrag.. M. 1 098,85   |
| Februar ..... " 180,40                                                                                                          | Juli ..... " 145,37      |
| März ..... " 161,21                                                                                                             | August ..... " 110,29    |
| April ..... " 174,90                                                                                                            | September ..... " 103,05 |
| Mai ..... " 154,35                                                                                                              | Oktober ..... " 138,50   |
| Juni ..... " 125,25                                                                                                             | November ..... " 124,—   |
| Übertrag.. M. 1 098,85                                                                                                          | Dezember ..... " 123,75  |
|                                                                                                                                 | M. 1 843,81              |

## Unterhaltung Armer auf dem Lande.

Anlage 7.

Im Jahre 1884 befanden sich in ländlicher Pflege:

|                                                                     | Bestand<br>am<br>1. Januar | Im Laufe<br>des Jahres<br>hinzugekommen | Total     | Entlassen | Gestorben | Bestand<br>am<br>31. Dezbr. |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------------------------|
| Schwachfinnige,<br>Sieche u. dergl.<br>(incl. leichte Geistesranke) | 58 Pers.                   | 15 Pers.                                | 73 Pers.  | 13 Pers.  | 4 Pers.   | 56 Pers.                    |
| Brustleidende .....                                                 | 5 "                        | 2 "                                     | 7 "       | 3 "       | — "       | 4 "                         |
| Epileptische .....                                                  | 7 "                        | 2 "                                     | 9 "       | — "       | — "       | 9 "                         |
| Sonst gebrechliche<br>oder kranke Pers.                             | 19 "                       | 1 "                                     | 20 "      | 1 "       | 2 "       | 17 "                        |
| Kinder .....                                                        | 3 "                        | — "                                     | 3 "       | — "       | — "       | 3 "                         |
|                                                                     | 92 Pers.                   | 20 Pers.                                | 112 Pers. | 17 Pers.  | 6 Pers.   | 89 Pers.                    |

Von den Ende 1884 in Pflege befindlichen 89 Personen waren 41 Männer,  
45 Frauen und 3 Kinder.

Die monatlichen Pflegekosten betrugen im Dezember 1884:

|                |          |                                     |          |
|----------------|----------|-------------------------------------|----------|
| 1 Person ..... | M. 1,50  | 20 Personen .....                   | M. 15,—  |
| 1 " .....      | M. 4,—   | 6 " .....                           | M. 16,—  |
| 1 " .....      | M. 5,—   | 1 " .....                           | M. 16,50 |
| 1 " .....      | M. 6,—   | 3 " .....                           | M. 17,—  |
| 1 " .....      | M. 8,—   | 16 " .....                          | M. 18,—  |
| 5 " .....      | M. 10,—  | 3 " .....                           | M. 20,—  |
| 3 " .....      | M. 11,—  | 1 " .....                           | M. 22,—  |
| 12 " .....     | M. 12,—  | 1 " .....                           | M. 24,—  |
| 2 " .....      | M. 13,—  | 2 " .....                           | M. 25,—  |
| 1 " .....      | M. 13,50 | 1 " .....                           | M. 28,—  |
| 7 " .....      | M. 14,—  | (resp. für die Sommermonate M. 25.) |          |

Der Pflegesatz war also durchschnittlich M. 14,88 gegen M. 14,83 im Jahre 1883.

Die Ausgaben betrugen einschließlich Transport- und Verwaltungskosten:

|                   |    |         |                    |           |
|-------------------|----|---------|--------------------|-----------|
|                   |    |         | Uebertrag. . . M.  | 8728,45   |
| Januar . . . . .  | M. | 1367,—  | Juli . . . . .     | " 1538,90 |
| Februar. . . . .  | "  | 1460,55 | August. . . . .    | " 1522,50 |
| März. . . . .     | "  | 1504,85 | September. . . . . | " 1453,95 |
| April. . . . .    | "  | 1480,85 | October . . . . .  | " 1472,30 |
| Mai . . . . .     | "  | 1493,45 | November . . . . . | " 1341,50 |
| Juni . . . . .    | "  | 1421,75 | Dezember. . . . .  | " 1347,50 |
| Uebertrag. . . M. |    | 8728,45 | Summa. . . . M.    | 17405,10  |

oder nach Abzug der Transport- und Verwaltungskosten. . . . . M. 17078,65

Anlage 8.

#### Unterhaltung Armer in auswärtigen Anstalten.

Für Rechnung der Armenpflege oder mit deren Zuschuß befanden sich am 1. Januar 1884 in auswärtigen Anstalten. . . . . 89 Personen  
in der hiesigen Taubstummenanstalt. . . . . 9 "

Zusammen. . . 98 Personen

Hiervon starb im Laufe des Jahres 1884 in der Taubstummenanstalt. . . . . 1 Person

Es wurden entlassen vom Ellenerhof 5, vom Hartmannshof 2, vom Heinrichshaus 3, vom St. Johannisasyl 2, vom Magdalenenasyl in Brandenburg 1, vom Bethel, Anstalt für Epileptische 1, vom Asyl für Epileptische in Rotenburg 2, vom Augustenhaus in Rötten 1, von Alsterdorf 2, von Bethesda bei Boppard 2, von der Taubstummenanstalt 1,

zusammen. . . 22 Personen

Im ganzen schieden demnach aus. . . 23 "

Sonach blieben in den Anstalten. . . 75 Personen

Im Laufe des Jahres sind neu aufgenommen: im Ellenerhof 10, in Hephata bei M.-Glabbach 3, im Martinstift in Leipzig 1, im Magdalenenasyl in Brandenburg 1, im Magdalenenasyl in Kirchrode 1, in der Rettungsanstalt Grünau 2, in Bethel bei Bielefeld 1, in Rotenburg, Asyl für Epileptische 1, in Bethesda bei Boppard 1, die eine der aus dem Asyl für Epileptische in Rotenburg entlassene Person wurde, da sie katholischer Konfession ist, dem katholischen Stift Mariahilf zu Tilbeck übergeben. . . . . 1

zusammen. . . 22 "

Am Schlusse des Jahres befanden sich demnach in den Anstalten insgesamt. . . . . 97 Personen

Ein in den Alsterdorfer Anstalten befindlicher Geisteschwacher wurde im verflossenen Jahre in ländliche Verpflegung gegeben, doch erwies er sich hierfür nicht geeignet und mußte daher in die Anstalt zurückgebracht werden.

Obige 97 Personen vertheilen sich auf die verschiedenen Anstalten wie folgt:

1) Anstalten für Verwahrloste:

Ellenerhof 22, Hartmannshof 13, Heinrichshaus in  
Gr. Paschleben 1, Grünan bei Ehrsen 7, Königsborn  
bei Magdeburg 2, Haus Hall bei Gescher 1,  
zusammen. 46 Personen

2) Anstalten für Geisteschwache:

Alsterdorf bei Hamburg 11, Scephata  
bei M.-Gladbach 8, Kl. Drenzig bei  
Guben 2, Langenhagen bei Hannover 1,  
St. Georgstift in Thüne 2, zusammen. 24 "

3) Anstalten für Epileptische:

Bethel bei Bielefeld 5, Rotenburg 9,  
Stift Mariahilf in Tilbeck 1, zusammen. 15 "

4) Anstalten für sittlich verkommene Mädchen:

Elim bei Moers 2, Martinstift in  
Leipzig 2, Magdalenenasyl in Kirchrode 1  
zusammen. 5 "

5) Taubstummenanstalt in Bremen . . . . . 7 "

Zusammen wie oben. . . . . 97 Personen

Mit dem Erziehungsverein gemeinschaftlich waren von der Armenpflege  
am Beginn des Jahres auf Haltung gegeben . . . . . 34 Kinder

Hinzu kamen im Laufe des Jahres. . . . . "

34 Kinder

Entlassen sind nach erfolgter Konfirmation. . . . . 4

von der Mutter wurde zu sich genommen . . . . . 1

5 "

so daß verblieben . . . . . 29 Kinder

Im ganzen waren nach obigem im Laufe des Jahres untergebracht:

in Anstalten . . . . . 120 Personen

durch den Erziehungsverein. . . . . 34 "

mithin zusammen. . . . . 154 Personen

Die Ausgaben für diese 154 Personen betrugen:

|                                                           |    |          |
|-----------------------------------------------------------|----|----------|
| 1. an den Ellenerhof. . . . .                             | M. | 2 510,61 |
| 2. " Hartmannshof . . . . .                               | "  | 1 760,42 |
| 3. " das Heinrichshaus bei Gr. Paschleben . . . . .       | "  | 173,33   |
| 4. " die Anstalt Königsborn. . . . .                      | "  | 120,—    |
| 5. " das Haus Hall bei Gescher. . . . .                   | "  | 75,—     |
| 6. " die Anstalt Grünan bei Ehrsen . . . . .              | "  | 981,57   |
| 7. " " Elim bei Moers. . . . .                            | "  | 240,—    |
| 8. " " Alsterdorfer Anstalten . . . . .                   | "  | 3 737,36 |
| 9. " Scephata bei Münden-Gladbach . . . . .               | "  | 2 040,25 |
| 10. " die Anstalt in Langenhagen. . . . .                 | "  | 300,—    |
| 11. " " in Klein Drenzig. . . . .                         | "  | 481,67   |
| 12. " Bethel bei Bielefeld . . . . .                      | "  | 2 026,70 |
| 13. " die Anstalt für Epileptische in Rotenburg . . . . . | "  | 3 072,90 |
| 14. " das St. Johannisasyl bei Bernburg . . . . .         | "  | 51,44    |
| 15. " " Augustenhaus bei Köthen . . . . .                 | "  | 80,—     |
| 16. " die Anstalt Bethesda bei Boppard. . . . .           | "  | 136,32   |
| 17. " " Taubstummenanstalt. . . . .                       | "  | 2 179,15 |
| 18. " den Erziehungsverein . . . . .                      | "  | 3 122,28 |
| 19. " das St. Martinstift bei Leipzig. . . . .            | "  | 114,86   |
| 20. " " St. Georgstift in Thüne . . . . .                 | "  | 246,25   |
| 21. " " Magdalenenasyl zu Brandenburg . . . . .           | "  | 27,53    |
| 22. " " " Hannover . . . . .                              | "  | 19,50    |
| 23. " St. Marienhilf zu Tilbeck. . . . .                  | "  | 163,80   |

zusammen M. 23 661,04

## Kahrwegs Asyl für arme Sieche.

Anlage 2.

### Jahresbericht für das Jahr 1884.

Die Anstalt hat sich auch im verflossenen Jahre, dem zweiten seit ihrem Bestehen, als eine sehr segensreiche erwiesen. Die Zahl der Inassen steigert sich von Monat zu Monat, während am 1. Januar der Bestand 59 Personen betrug, erreichte derselbe am 31. Dezember die Zahl 77.

Die Verpflegungstage betrugen:

|                   |        |
|-------------------|--------|
| im Januar .....   | 1851   |
| " Februar .....   | 1821   |
| " März .....      | 2091   |
| " April .....     | 2119   |
| " Mai .....       | 2190   |
| " Juni .....      | 2063   |
| " Juli .....      | 2198   |
| " August .....    | 2231   |
| " September ..... | 2162   |
| " Oktober .....   | 2225   |
| " November .....  | 2226   |
| " Dezember .....  | 2426   |
| zusammen          | 25 603 |

gegen 17 633 in 1883.

In Folge dieser regelmäßigen Frequenz der Anstalt haben sich die Generalkosten besser vertheilt, so daß die im vorjährigen Jahresbericht ausgesprochene Hoffnung, mit dem Pflegesatz von M. 1 pro Tag werde auszukommen sein, sich erfüllt hat.

Die Schlußrechnung weist einen Überschuß von M. 1600,04 auf, welcher vermuthlich im Jahre 1885 Verwendung finden wird für Reparaturen am Gebäude und Verbesserung des Materials.

Eine weitere Folge der größeren Frequenz der Anstalt war die nothwendige Anstellung einer fünften Schwester. Die Thätigkeit der Schwestern, welche sich ihrer schweren Aufgabe mit großer Aufopferung und Treue widmen, kann die Behörde nur rühmend anerkennen.

Auch die Zahl der weiblichen Dienstboten mußte um einen vermehrt werden.

Das Personal der Anstalt bestand demnach ult. Dezember aus dem Vorsteher, der Haushälterin, drei weiblichen Dienstboten und einem Heizer. Die Krankenpflege wird besorgt von fünf Schwestern des evangelischen Diakonissenhauses und einem Krankenpfleger.

Die Seelsorge übt nach wie vor Herr Pastor Sonntag aus.

Der Anstaltsarzt Herr Dr. Tidemann mußte seiner leidenden Gesundheit halber im Herbst einen längeren Urlaub nehmen und wird seitdem von Herrn Dr. med. Tölken vertreten.

An Legaten sind der Anstalt zugegangen M. 3000 von Herrn J. F. Jahns aus dem Nachlasse des Herrn Benedict Reiser in London und M. 1000 von Frau Evers in Hamburg. Die Zinsen dieses Legats sind einer Inassin des Armenhauses auszahlbar, so lange diese am Leben ist. Diese Legate sind dem Grundkapital in Gemäßheit des im vorigen Jahresbericht erwähnten Beschlusses überwiesen worden.

Außerdem wurden von einem Freunde der Anstalt ein kleiner Hausaltar und Abendmahlsgeräth gespendet. Auch wurden dem Asyl zu Weihnachten vielfache Gaben übermittelt, wodurch die Verwaltung zu ihrer und der Inassen Freude eine Bescherungsfeier veranstalten konnte.

Der ärztliche Bericht lautet wie folgt:

|                                                     | Männer | Frauen | Summa |
|-----------------------------------------------------|--------|--------|-------|
| Am 1. Januar 1884 war der Bestand .....             | 20     | 39     | 59    |
| Aufgenommen wurden im Jahre 1884 .....              | 24     | 20     | 44    |
| Bespfllegt wurden im ganzen .....                   | 44     | 59     | 103   |
| es starben im Jahre 1884 .....                      | 4      | 15     |       |
| es wurden entlassen .....                           | 2      | 5      |       |
|                                                     | 6      | 20     | 26    |
| Demnach verblieb Bestand am 31. Dezember 1884 ..... | 38     | 39     | 77    |

Die Zahl der Bepflegungstage im Jahre 1884 betrug 25 603.

Das Alter der neu aufgenommenen Siechen variierte zwischen 19 und 87 Jahren.

Von sämtlichen Siechen standen

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| im Alter unter 40 Jahren ..... | 8   |
| zwischen 40 und 50 " .....     | 11  |
| " 50 " 60 " .....              | 7   |
| " 60 " 70 " .....              | 28  |
| " 70 " 80 " .....              | 29  |
| " 80 " 90 " .....              | 20  |
|                                | 103 |

Über die Art des Siechthums, welches die Aufnahme veranlaßte, sowie über die Art der Entlassung giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

| Krankheiten:                                      | Bestand<br>am 31. Jan.<br>1884 |        | auf-<br>genommen |        | entlassen |        | gestorben |        | Bestand<br>am 31. Dez.<br>1884 |        |
|---------------------------------------------------|--------------------------------|--------|------------------|--------|-----------|--------|-----------|--------|--------------------------------|--------|
|                                                   | Männer                         | Frauen | Männer           | Frauen | Männer    | Frauen | Männer    | Frauen | Männer                         | Frauen |
| Alterschwäche .....                               | 5                              | 14     | 9                | 8      | —         | 2      | 1         | 6      | 13                             | 14     |
| Gicht (Arthr. deform) .....                       | 2                              | 1      | —                | —      | —         | —      | —         | —      | 2                              | 1      |
| Chron. Hirn- u. Hirnhauterkrankung                | 3                              | 6      | 4                | 2      | 1         | 1      | —         | 2      | 6                              | 5      |
| Gehirn Schlagfluß .....                           | 3                              | 3      | 3                | 4      | —         | —      | 1         | 2      | 5                              | 5      |
| Epilepsie .....                                   | 1                              | —      | —                | —      | —         | —      | —         | —      | 1                              | —      |
| Geisteskrankheit .....                            | —                              | —      | 1                | —      | 1         | —      | —         | —      | —                              | —      |
| Rückenmarkskrankheiten .....                      | 2                              | 1      | 1                | 1      | —         | —      | —         | 1      | 3                              | 1      |
| Anderer Erkrankungen des Nerven-<br>systems ..... | —                              | 2      | —                | —      | —         | —      | —         | —      | —                              | 2      |
| Chronischer Bronchialkatarrh .....                | —                              | 1      | 2                | 1      | —         | 1      | —         | —      | 2                              | 1      |
| Lungenschwindsucht .....                          | 1                              | 2      | 3                | —      | —         | —      | 2         | —      | 2                              | 2      |
| Emphysem .....                                    | 1                              | 2      | 1                | 1      | —         | —      | —         | 1      | 2                              | 2      |
| Herzkrankheiten (Klappenfehler) ..                | —                              | 4      | —                | —      | —         | 1      | —         | 1      | —                              | 2      |
| Krankheiten der Knochen .....                     | 1                              | 1      | —                | 1      | —         | —      | —         | 1      | 1                              | 1      |
| Krankheiten der Gelenke .....                     | —                              | —      | —                | 1      | —         | —      | —         | —      | —                              | 1      |
| Gebärmutterkrebs .....                            | —                              | —      | —                | 1      | —         | —      | —         | 1      | —                              | —      |
| Chronische Hautkrankheiten .....                  | 1                              | 1      | —                | —      | —         | —      | —         | —      | 1                              | 1      |
| Blindheit u. Taubstummheit kom-<br>binirt .....   | —                              | 1      | —                | —      | —         | —      | —         | —      | —                              | 1      |
|                                                   | 20                             | 39     | 24               | 20     | 2         | 5      | 4         | 15     | 38                             | 39     |

Eine Kranke mit chronischer Hirnhautentzündung wurde gesund entlassen.

Ein Geisteskranker wurde der Irrenanstalt überwiesen.

Die übrigen Ausgetretenen verließen die Anstalt auf eigenen Wunsch.

Als besonderer Vorfall ist zu erwähnen, daß ein Pflégling sich durch Fall einen Bruch des Oberschenkels zuzog.

(gez.) Dr. Tölken

in Vertretung des Anstaltsarztes Dr. Tidemann.

Sinzuzufügen ist nur noch, daß von den 44 aufgenommenen Personen

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| aus ländlicher Pflege .....        | 1            |
| " Krankenanstalten .....           | 6            |
| vom Armenhause .....               | 2            |
| aus dem Landgebiet und Begeßack .. | 3            |
| " " Stadtgebiet .....              | 32 kamen,    |
| zusammen...                        | 44 Personen, |

von diesen waren 11 für Rechnung Privater.

Zu dem höheren Pflegefuß von M. 2 pro Tag meldete sich auch in diesem Jahre Niemand. Es stellt sich also immer mehr heraus, daß die Anstalt ganz den Absichten des verewigten Stifters entsprechend ein „Asyl für arme Sieche“ geworden ist.

Bremen, den 28. April 1885.

(gez.) Nielsen.

## Einnahme.

## Schluß-Rechnung 1884.

## Ausgabe.

|                                                                                             | M.     | S.        |                                                     | M.     | S.        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|-----------------------------------------------------|--------|-----------|
| Bothschaftsfond der stadtbre-<br>mischen Armenpflege, Deckung<br>des Defizits von 1883..... | 1 337  | 65        | Defizit der Betriebsrechnung von<br>1883:.....      | 1 337  | 65        |
| I. Pflegegelder<br>von Privaten..... M. 2 862                                               |        |           | I. Speisung .....                                   | 12 588 | 99        |
| " der Armenpflege " 22 741                                                                  |        |           | II. Feuerung .....                                  | 2 268  | 85        |
|                                                                                             | 25 603 | —         | III. Erleuchtung .....                              | 508    | 86        |
| II. Erlös aus Verkäufen.....                                                                | 103    | 50        | IV. Arzt und Arznei.....                            | 657    | 94        |
| III. Reinigung von Betten.....                                                              | 136    | —         | V. Gehalt und Lohn.....                             | 4 755  | 87        |
| IV. Paudmiete.....                                                                          | 50     | —         | VI. Wäsche und Reinigung...                         | 564    | 45        |
|                                                                                             |        |           | VII. Bureau und Verwaltung...                       | 84     | 80        |
|                                                                                             |        |           | VIII. Garten und Land.....                          | 108    | —         |
|                                                                                             |        |           | IX. Stärkungsmittel u. Kranken-<br>utenfilien ..... | 1 224  | 93        |
|                                                                                             |        |           | X. Bau und Besserung .....                          | 644    | 62        |
|                                                                                             |        |           | XI. Hausgeräth und Mobilien..                       | 575    | 43        |
|                                                                                             |        |           | XII. Diverses.....                                  | 309    | 72        |
|                                                                                             |        |           | Betriebsüberschuß pro 1884 .....                    | 1 600  | 04        |
|                                                                                             | M.     | 27 230 15 |                                                     | M.     | 27 230 15 |

## Einnahme.

## Innere Einrichtung 1884.

## Ausgabe.

|                                         | M.    | S.       |                                                            | M.    | S.       |
|-----------------------------------------|-------|----------|------------------------------------------------------------|-------|----------|
| Janr. 1. An Saldo.....                  | 2 352 | 22       | Apr. 26. Per Honorar für Aufstellung der<br>Rechnung ..... | 70    | —        |
| Dez. 31. " Zinsen von der Spartasse ... | 14    | 50       | Dez. 31. " Saldo.....                                      | 2 296 | 72       |
|                                         | M.    | 2 366 72 |                                                            | M.    | 2 366 72 |

## Einnahme.

## Legate 1884.

## Ausgabe.

|                                                                                               | M.    | S.       |                                                                                             | M.    | S.       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------|
| Jan. 17. An Legat von seel. Herrn Benedict<br>Reiser in London durch Herrn<br>F. F. Jahn..... | 3 000 | —        | Dez. 31. Per Zahlung an Frau Bayer im<br>Armenhause laut Bestimmung<br>von Frau Evers ..... | 25    | —        |
| Mai 15. " Legat von Frau Evers in<br>Hamburg .....                                            | 1 000 | —        | " 31. " Saldo.....                                                                          | 4 082 | 85       |
| Dez. 31. " Zinsen von Bernh. Loose & Co.                                                      | 107   | 85       |                                                                                             |       |          |
|                                                                                               | M.    | 4 107 85 |                                                                                             | M.    | 4 107 85 |

## Einnahme.

## Bilanz 1884.

## Ausgabe.

|                                        | M.    | S.       |                                      | M.    | S.       |
|----------------------------------------|-------|----------|--------------------------------------|-------|----------|
| Dez. 31. An Lagerverräthe.....         | 2 310 | 28       | Dez. 31. Per Betriebsüberschuß ..... | 1 600 | 04       |
| " 31. " Guthaben b. Bernh. Loose & Co. | 4 000 | —        | " 31. " Fond für innere Einrichtung  | 2 296 | 72       |
| " 31. " Spartassenbuch Nr. 60432....   | 1 077 | 47       | " 31. " Fond für Legate .....        | 4 082 | 85       |
| " 31. " baare Kasse.....               | 591   | 86       |                                      |       |          |
|                                        | M.    | 7 979 61 |                                      | M.    | 7 979 61 |

Bremen, den 31. Dezember 1884.

(gez.) H. W. Kahrweg,  
Rechnungsführer.